

Recht und soziale Praxis – Überlegungen für eine soziologische Rechtstheorie

*Michael Wräse**

Une science rigoureuse du droit se distingue de ce que l'on appelle d'ordinaire la «science juridique» en ce qu'elle prend cette dernière pour objet.

Pierre Bourdieu, La force du droit, 1986

Abstracts

Ausgehend von der verstehenden Soziologie Max Webers entwickelt der Verfasser Überlegungen für eine soziologische Rechtstheorie, die das Recht und seine ‚Anwendung‘ als soziale Praxis beschreibt und erklärt. Er stützt sich dabei vor allem auf das Habitus-Feld-Konzept Pierre Bourdieus und dessen professionssoziologische Studie zum ‚juristischen Feld‘, der in der deutschsprachigen rechtssoziologischen Forschung bislang wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Dabei werden die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zur Theorie sozialer Systeme nach Luhmann herausgearbeitet. Abschließend werden einige Gedanken formuliert, wie sich sozialkonstruktivistische Ansätze einer Gesellschaftstheorie, wie sie Bourdieu ansatzweise entwickelt hat, im Rahmen der Grundrechtstheorie fruchtbar machen lassen.

Law and social practice—towards a socio-legal theory of law

Taking the sociology of Max Weber as a point of departure, the author outlines a socio-legal theory of law which describes and explains ‘law’ and its application as social practice. He draws mainly upon the works of Pierre Bourdieu, with his concept of habitus and social fields, and more particularly upon his studies on the legal profession and the ‘juridical field’. While these works have received some attention in international socio-legal discourse, they have remained largely unnoticed in the German speaking world. The chapter investigates similarities and differences between Bourdieu’s notion of social fields and Luhmann’s theory of social systems. Finally, the author considers whether a social constructivist approach such as that of Bourdieu

* Für wertvolle Hinweise, Kritik und Ermutigung danke ich Stefan Machura, Michelle Cottier, Andrea Ploder, Christian Boulanger und Helen Hartnell.

can contribute to a deeper understanding of fundamental rights issues concerning social power.

I. Verstehende Rechtssoziologie

Rechtssoziologie geht von der Einsicht aus, dass Recht ein Phänomen der sozialen Welt ist und als solches erforscht und verstanden werden muss. So bezeichnet Niklas Luhmann die Wendung von „Recht und Gesellschaft“ als eine „problematische Formel“, die dem Irrtum Vorschub leiste, „als ob das Recht außerhalb der Gesellschaft existiere“ (Luhmann 1995: 17). Wer dagegen das Recht *in* der Gesellschaft selbst sucht (oder sogar das Recht *der* Gesellschaft wie Luhmann), also soziologische Rechtstheorie betreibt, dem stehen unterschiedliche Wege offen, je nachdem, welche Perspektive er oder sie wählt: man kann von einer umfassend ausgearbeiteten Gesellschaftstheorie wie der Systemtheorie ausgehen und mit dieser mögliche Phänomene der Rechtsentwicklung beschreiben, etwa die Globalisierung und Fragmentierung von Rechtsregimen (so Fischer-Lescano/Teubner 2006).

Ein anderer Weg folgt dem Paradigma einer verstehenden Soziologie in der Tradition Max Webers. Ausgangspunkt ist die Auseinandersetzung mit der Rechtswirklichkeit, d.h. den sozialen Handlungen und Praktiken – „soziale Beziehungen“ im Sinne Webers –, die das Recht als gesellschaftliches Produkt hervorbringen und auf die „das Recht“ einwirkt bzw. einwirken soll. Nach der berühmten Definition Webers soll Soziologie „soziales Handeln deutend verstehen und dadurch in seinem Ablauf und seinen Wirkungen ursächlich erklären“ (Weber 1921: 1). Für die Soziologie in Webers Sinn gibt es keine Kollektivbegriffe, keine handelnden „Kollektivpersönlichkeiten“, und also auch keine Gruppen, die als Gruppe handeln. Sozial konstruierte Gebilde wie Gemeinschaften, Staaten und Institutionen, und also auch rechtliche Institutionen, sind für die verstehende Deutung des Handelns „lediglich Abläufe und Zusammenhänge spezifischen Handelns einzelner Menschen, da diese allein für uns verständliche Träger von sinnhaft orientiertem Handeln sind“ (Weber 1921: 6). *Verstehen* des subjektiven Sinns von sozialen Handlungen ist nach Weber das Spezifische, das Soziologie und damit auch die Rechtssoziologie zu leisten hat. Sie bedient sich hierfür der Konstruktion idealtypischer Modelle der Sozialwelt (vgl. Raiser 2007: 94). Gesellschaftstheorien, die – wie organische oder funktionale Theorien – „vom Ganzen“ ausgehen, sind im Weber’schen Verständnis zwar nicht falsch, sie überse-

hen aber das spezifisch Soziale: die Sinnbezogenheit subjektiven Handelns (vgl. auch Schütz 1932/1974). Mit Sinn ist dabei weder der Bezug auf ein metaphysisches Prinzip noch eine rein psychologische Orientierung gemeint; Sinn besteht vielmehr in subjektiven Zielsetzungen, Zwecken, Werten und Motiven, die das Individuum bewusst oder unbewusst mit seinen sozialen Handlungen verbindet und welche dieses Handeln letztlich erklären.

Ich möchte im Folgenden einige Überlegungen anstellen, wie sich der Grundgedanke Webers für eine zeitgemäße soziologische Rechtstheorie aufnehmen und weiterentwickeln lässt. Ziel des Unternehmens ist es, das ‚Recht‘ nicht aus einem übergeordneten normativen Geltungsgrund, sondern aus den sozialen Handlungen der Rechtsakteure selbst zu erklären – und damit sozusagen ‚vom Kopf auf die Füße zu stellen‘.¹ Ich stütze mich hierbei auf sozialkonstruktivistische Ansätze, vor allem auf die Soziologie Pierre Bourdieus, dessen professionssoziologische Arbeiten zu den Juristen und zum ‚juristischen Feld‘ in der deutschsprachigen Rechtssoziologie, anders als (zunehmend) in der internationalen *Law and Society*-Forschung, bislang wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde (zu den wenigen Ausnahmen gehören Nour 2008; Bongaerts 2008: 177 ff.; aus der englisch- und französischsprachigen Literatur seien genannt Garcia-Villegas 2004, 2006; Madsen/Dezalay 2000; Vauchez 2008; Zamboni 2007; Ocqueteau/Soubiran-Paillet 1996; Roussel 2004).

II. Recht (-sprechung) als soziale Praxis – empirische Befunde

Juristen erscheint es zunächst ungewohnt, wenn man feststellt: Recht ist soziale Praxis. Für die ethnographische Rechtssoziologie klingt das wie eine Selbstverständlichkeit (vgl. Morlok/Kölbl/Launhardt 2000). Wegweisend für die empirische Untersuchung der richterlichen Entscheidungspraxis war Lautmanns Studie ‚Justiz – die stille Gewalt‘ (1972). Lautmann führte ein Jahr lang als Richter bzw. Gerichtsassessor verdeckt an zwei Gerichten teilnehmende Beobachtungen durch, wobei sein Hauptaugenmerk der richterlichen Entscheidungstätigkeit galt. Lautmann verdanken wir eine umfassende – in dieser Form wohl nur schwer wiederholbare – empirische Darstellung der richterlichen Praxis, die sowohl die Verhandlung als auch die der Öffentlichkeit ansonsten verborgenen richterlichen Tätigkeiten, informalen Gespräche und Beratungssituationen erfasste. Richterliches Handeln ist danach

¹ Darin liegt gerade keine Entscheidung für einen gesellschaftlichen oder für einen etatistischen Rechtsbegriff (dazu Röhl 2005), da auch das staatliche Recht als soziales Phänomen betrachtet wird.

entscheidend geprägt durch eingebügte und habitualisierte Arbeitsstile und -techniken, professionelle Selbstverständnisse, die Bezugnahme auf ‚Alltags-theorien‘ sowie durch spezifische Strategien der Entscheidungsorientierung und der Arbeitsökonomie. Mittlerweile liegt eine Reihe von qualitativen Studien vor, die das richterliche Entscheidungsverhalten als soziale Praxis beschreiben. Einige wichtige Erkenntnisse sollen im Folgenden in Kürze dargestellt werden.

Herstellung und Darstellung juristischer Entscheidungen

Die in der rechtstheoretischen Literatur mit Herstellung und Darstellung (oder Begründung) der gerichtlichen Entscheidung bezeichneten Prozesse sind, wie Stegmaier in einer neuen wissenssoziologischen Studie hervorhebt – und damit Lautmann (1972: 81 ff.) bestätigt –, miteinander eng verwoben; sie können daher nur auf einer analytischen Ebene getrennt werden (Stegmaier 2009: 114). Jedoch wird darauf hingewiesen, dass die Darstellung gerade nicht den tatsächlichen Herstellungsprozess der Entscheidung widerspiegelt, sondern konstruktiv ein *deduktives* Entscheidungsprogramm im Sinne eines ‚Subsumtionsschlusses‘ vorgibt, während die tatsächliche Entscheidungsherstellung induktiv und *problembezogen* erfolgt (vgl. auch Hoffmann-Riem 2006; Lautmann 1972: 81 ff.). Die Herstellung bzw. Konstruktion, also die Auswahl der ‚Fakten‘ und anwendbaren dogmatischen Programme, erfolgt dabei mit Blick auf die spätere *Darstellbarkeit* des Ergebnisses (Stegmaier 2009: 114; Drosdeck 1997: 25 ff.). Die Darstellungsmodalitäten fungieren sozusagen als eine Art „ordnungsstiftendes Programm“ bei der praktischen Konstruktion der Argumentation (Sobota 1990b: 505 ff.).

Die Herstellung oder ‚Konstruktion‘ der Entscheidung stellt sich anhand der empirischen Erkenntnisse etwa wie folgt dar: Aus dem vorgelegten Problem, wie es sich im Aktenmaterial darstellt, sucht sich die Richterin zunächst einige Daten heraus und macht sie zur Grundlage eines ersten Eindrucks. Das juristisch ‚Entscheidende‘ aus den Sachvorträgen herauszufiltrern ist eine *Techne*, die mit der Zeit immer mehr eingebübt, d.h. habitualisiert wird. „Im Routinefall ist oft zu beobachten, dass die Normgrundlage innerhalb kürzester Zeit festgestellt, die Klagepartei auf der Basis von Erfahrung als zuverlässig eingestuft und der Fall insofern als ein typischer, leicht einzuordnender erkannt wird, der ‚wie immer‘ zu bewältigen ist und voraussichtlich zu einem bestimmten Ergebnis führt“ (Stegmaier 2009: 99 f.). Häufig, wenn auch nicht immer, halten Richter ihren ersten Eindruck bis zur Urteilsfestlegung durch. So determiniert der vorläufige Eindruck regelmäßig den Entscheidungsablauf, weil nun verstärkt nach konsonanten, d.h. bestätigenden Informationen einer Version – oder von wenigen für möglich gehaltenen Va-

rianten – gesucht wird (Lautmann 1972: 62; zusammenfassend Machura 2001a: 94 m. w. N.). Dies wird auch durch Studien von Schünemann (1983) sowie Drosdeck (1997) et al. bestätigt. Lautmann schreibt: „Der erste Eindruck kommt zustande aufgrund von Schlüsselreizen, die eine erste Orientierung ermöglichen und oft bereits eine Parteinahme für eine der beiden Seiten auslösen“ (1972: 62). In schwierigen oder ‚untypischen‘ Fällen, insbesondere bei noch geringer Sachverhaltsdichte oder allgemein unklarer Beweislage, kann sich der vorläufige Eindruck mit dem weiteren Vortrag der Beteiligten oder dem Einbringen neuer Daten in das Verfahren auch verändern oder gar umkehren. Hier kann es auch auf Einsatz, Erfahrung und Geschick der Prozessbeteiligten bzw. ihre Vertreter ankommen, was auf die ‚klassische‘ rechtssoziologische Frage nach der ungleichen Verfahrensstärke der Parteien hindeutet (grundlegend Galanter 1974; vgl. auch Bryde 2000: 143 f.).

Die aus den Akten ausgesuchten und als rechtlich relevant eingestuften Falldaten werden erst auf der Darstellungsebene, d.h. beim Abfassen der Entscheidungsgründe, argumentativ entlang des formellen Programms strukturiert, wobei, wie gesagt, Herstellung und Darstellung in der Praxis ineinander greifen: Die Richterin hat bereits bei der Herstellung der Entscheidung deren *Darstellbarkeit* ‚im Kopf‘. Dabei wird, sobald der Richter auf ein bestimmtes Ergebnis ‚zusteuert‘, primär nach solchen Informationen gesucht, welche die Entscheidung rechtfertigen können, andere werden ausgeschlossen. Dies geschieht im Zivilprozess beispielsweise unter Zuhilfenahme der Darlegungs-, Substantiierungs- und Beweislasten, die verschieden streng oder großzügig gehandhabt werden (so übereinstimmend: Drosdeck 1997: 24 ff.; Lautmann 1972: 67 ff.). Auf der Darstellungsebene werden das dogmatische Programm (Müller/Christensen 2004: 36 f.) und die Fallzählung entlang des jeweiligen (Entscheidungs-) Problems so aufeinander bezogen (Stegmaier 2009: 238 ff.), dass ein deduktiver Argumentationsgang entsteht (vgl. auch Müller/Christensen 2004: 250 ff.). Um Entscheidungen ‚rechtsmittelsicher‘ zu machen, werden dann auch andere Erwägungen herangezogen als diejenigen, die das Urteil tatsächlich geleitet haben (vgl. Machura 2001a: 19).

Gerade von einem normativen Standpunkt betrachtet ist es überraschend, aber mittlerweile durch verschiedene empirische Studien belegt, dass Gerichte kaum systematisch entlang von Normtexten argumentieren (möglichsterweise wird die Leistung juristischer Konstruktionsarbeit überschätzt), sondern hauptsächlich fallbezogen unter Rekurs auf Alltagsargumente, generalisierte Einzelmeinungen sowie eigentlich ‚sekundäre‘ juristische Quellen, insbesondere Gerichtsentscheidungen und Kommentarliteratur (vgl. Busse 1992: 247 ff.; Schlieffen 2005: 432 f.). Daraus erhellt der hohe Einfluss, den sogenannte ‚Referenztexte‘, wie sie der juristische Diskurs produziert, in

der Praxis haben (zur *herrschenden Meinung* s. Drosdeck 1989). Richterliche Tätigkeit ist daran ausgerichtet, möglichst vorhersehbar und gleichzeitig zu entscheiden. Soweit es an ‚passenden‘ Präjudizien oder anderweitiger dogmatischer Orientierung (z.B. einer eindeutigen Literaturmeinung) fehlt, entwickeln Richter oft eigene Rechtsprechungs-,Linien‘ als Orientierungskonventionen (vgl. Stegmaier 2009: 302f.). Als wesentlicher Faktor für die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung wird auch die Organisationskultur der Gerichte genannt. So orientieren sich Richter an der Rechtsprechungspraxis ihres Gerichts, was unter anderem auf bürokratische Karrieremuster zurückgeführt werden kann, die zur Anpassung drängen, beispielsweise die dienstliche Beurteilung durch ranghöhere Richter (vgl. Machura 2001a: 31). Die Übertragbarkeit von (abstrahierten) Entscheidungsregeln und -linien auf neue, ungewöhnliche, schwach oder gar nicht normierte Bereiche gibt der Richterin aber auch einen Kreativitätsspielraum, bei dessen Ausfüllung nicht selten eigentlich originär erfundenes, also gänzlich ‚neu‘ geschaffenes Recht als Bekräftigung einer schon bestehenden Rechtsprechung oder Auslegung dargestellt und legitimiert wird (vgl. Stegmaier 2009: 324f.; das bestätigt im Kern auch die umfassende Arbeit von Kähler 2004).

Verhandlung

Die mündliche Verhandlung hat bei der richterlichen Entscheidungsfindung in aller Regel nicht die hervorgehobene Bedeutung, die ihr nach dem Idealbild der Prozessordnungen zugesprochen wird. Sie fungiert, insbesondere in den weniger komplexen Verfahren, zumeist als eine Art (notwendige) ‚Korrekturinstanz‘ (so Ludwig-Mayerhofer 1997 für das Jugendgerichtsverfahren; vgl. auch Machura 2001a: 91). So ist davon auszugehen, dass Richter in Strafverfahren bereits durch die in der Anklage enthaltene Version der Staatsanwaltschaft „stark handlungsleitende Erwartungen“ aufbauen (Machura 2001a: 94). Darin liegt zugleich die Gefahr einer frühzeitigen Vorfestlegung begründet.² Die Pflicht der Staatsanwaltschaft zur umfassenden Sachverhaltsaufklärung vor Erhebung der Anklage führt im Strafprozess dazu, dass es nur selten ‚Überraschungen‘ in der Hauptverhandlung gibt. Allerdings kann dem strategischen Verhalten der Prozessbeteiligten in der Verhandlung, insbesondere bei größeren, untypischen und komplexen Ver-

² Umsichtige Richterinnen legen sich daher nach dem Aktenstudium nicht nur eine, sondern mehrere Hypothesen zurecht, wie es gewesen sein könnte (vgl. Rennig/Machura 1999: 69). Allerdings sind die Routinen hier stark durch arbeitsökonomische Zwänge geprägt. Richter müssen daran orientiert sein, ihre „Schlagzahl“ zu erfüllen, um nicht in Rückstand mit der Fallbearbeitung zu geraten. „Das Richten ist am Amtsgericht ein Massengeschäft. Es erfordert die Konzentration auf wenige Aspekte eines Falles“ (Machura 2001a: 97).

fahren, durchaus Entscheidungsrelevanz zukommen (zusammenfassend zur Interaktionsforschung Rottleuthner 1986: 6). So können der Angeklagte, sein Verteidiger oder die Aussagen von Zeugen die „Arbeitshypothese“ des Richters ins Wanken bringen. Die organisatorische Struktur der Prozessinteraktion ist jedoch für den Angeklagten aufgrund ihres „zwangskommunikativen Situationscharakters“ weniger günstig, als in der Rede vom grundgesetzlich garantierten Recht auf Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) zu liegen scheint (Machura 2001a: 94 ff. mit weiteren Nachweisen).³

Zwischenfazit

Die empirischen Befunde zur sozialen Praxis der ‚Rechtsfindung‘ konnten hier nur in einzelnen Aspekten und vor allem mit Blick auf das richterliche Handeln dargestellt werden. Die Beobachtung der Entscheidungstätigkeit zeigt, dass die rechtliche Entscheidungsfindung und -begründung keine primär geistige, sondern – im Gegensatz zu dem Bild, das bis heute die meisten Darstellungen in der ‚juristischen Methodenlehre‘ beherrscht (kritisch Simon 2009; umfassend bereits 1975) – eine praktische Tätigkeit ist, die durch den Erwerb eines professionellen Selbstverständnisses sowie durch erlernte Arbeits- und Argumentationstechniken angeleitet wird. Rechtsanwendungsprozesse, so lässt sich zusammenfassend sagen, beruhen auf beruflichen Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungsmustern, die konkretes Entscheidungsverhalten „nicht normativ anleiten, sondern sich in einer allgemeinen Neigung zu bestimmten Sichtweisen und Problembearbeitungsformen ausdrücken“ (Morlok/Kölbl 2001: 300). Ähnliches hat Josef Esser vor fast vierzig Jahren mit dem Begriff des juristischen ‚Vorverständnisses‘ umschrieben (vgl. Esser 1972).⁴

3 Verfolgt man die „Karriere rechtswirksamer Aussagen“ im Strafprozess, so zeigt sich, dass einmal aktenkundig gewordene Aussagen nicht einfach aus der Welt geräumt werden können, sondern den Fortgang des Verfahrens diskursiv beeinflussen: „Die Aussagen werden ... zusammengebaut zu Versionen, Zugeständnissen und Behauptungen. ... die Ausgangslage kann [im konkreten Fall] nie wirklich ausgeräumt, die gegnerischen Aussagen nie wirklich angefochten werden“ (Scheffer 2003: 177). Die Verteidigung muss ihr strategisches Vorgehen hierauf einstellen und eine plausible Gegen-Erzählung vortragen, die an das bereits Gesagte anknüpft, dieses aber in einem anderen Licht erscheinen lässt (vgl. Machura 2001a: 95 ff.; auch Scheffer 2005, 2007; Hannken-Illjes 2005).

4 Esser zählt damit zu den wenigen Vertretern der deutschen Methodenlehre, die Rechtsanwendung als soziales Handeln verstehen (vgl. Frommel 1981: 232, im Vergleich mit Karl Larenz). Morlok und Kölbl verweisen interessanterweise auf den frühen Carl Schmitt (1912), „der von einem ‚leitenden autochthonen Prinzip menschlicher Tätigkeit‘, einer ‚Methode der Praxis‘, einem ‚der Praxis spezifischen Prinzip methodischer Betrachtung‘ (a.a.O., S. 60, 118) spricht, um das (nicht-normative) Kriterium korrekten richterlichen Handelns (wonach die richterliche Entscheidung dann richtig

III. Handlung, Praxis und Struktur (Habitus)

Der sozialkonstruktivistische Ansatz

Wie anhand der Rechtsanwendung durch Gerichte gezeigt wurde, lässt sich Recht als soziale Praxis verstehen und analysieren. Erst durch das Handeln der Rechtsakteure wird das geschriebene Recht ‚lebendig‘, wird *law in the books* zu *law in action*. Die juristische Konstruktionsarbeit entlang der gesetzlichen Tatbestände ist nur eine Seite der Medaille, deren Bedeutung meist überschätzt wird. Erst auf der Ebene der Anwendung wird das ‚Recht‘ erfahrbar und kann auch soziologisch beschrieben werden. So stellt Hoffmann-Riem fest, „dass das geschriebene wie ungeschriebene Recht ein gesellschaftliches Konstrukt ist, dessen Gehalt im Rechtsanwendungsakt zu konstituieren ist“ (Hoffmann-Riem 2006: 4). Was kann daraus für eine soziologische Rechtstheorie folgen?

Eine sozialwissenschaftliche Perspektive soll Erklärungen liefern für das, was ‚das Recht‘ in der Gesellschaft ist, wie es durch Akteure hergestellt, in Bezug genommen, angewendet und beständig fortentwickelt wird. Der Ausgangspunkt für den Ansatz einer sozialkonstruktiven Rechtstheorie, wie sie hier vertreten wird, liegt beim sozialen Handeln der Menschen. Eine versteckende und erklärende Rechtssoziologie ist ohne eine Vorstellung davon, was das ‚Soziale‘ im Bereich des Rechts ausmacht, nicht denkbar. Auch die Operationalisierbarkeit (wohlfahrts-)ökonomischer Ansätze in der Rechtsforschung beruht ja nicht zuletzt darauf, dass sie ihren Betrachtungen ein ausgearbeitetes Modell menschlichen Verhaltens zugrunde legen (ausführlich Eidenmüller 1995: 28 ff.; Aaken 2003: 192 ff.; dazu Scherzberg 2008: 29). Gegenüber solchen ökonomischen oder zweck rationalen Ansätzen interessiert hier vor allem der Blick auf die tatsächliche soziale Praxis als Produzentin von Sinngebungsprozessen und sozialen Strukturen.

Das Habitus-Konzept Pierre Bourdieus

Nur wenige Jahre, nachdem Berger und Luckmann die ‚gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit‘ (1969/2007) veröffentlichten, entwickelte Pierre Bourdieu in seinem ‚Entwurf einer Theorie der Praxis‘ (1976) die theoretischen Grundlagen seines Habitus-Konzepts. Ausgangspunkt hierfür waren Feldforschungen zur Kultur der kabyleischen Berber im nördlichen Algerien, die Bourdieu während des Kolonialkriegs von 1958 bis 1960 (dazu Bourdieu 2002: 46 ff.) durchgeführt hatte. Bourdieu beobachtete, dass trotz der Mo-

ist, ‚wenn ein anderer Richter ebenso entschieden hätte‘, S. 100) jenseits traditioneller Norminterpretation und Methodenlehre zu verorten“ (Morlok/Köbel 2001: 301, Fußnote 36).

dernisierung und Ausbreitung des Kapitalismus unter den kabyleischen Bauern Handlungsmuster erhalten blieben, die einer Logik der Ehre gehorchten und weder Lohnarbeit noch Kapitalakkumulation verstanden.⁵ Das Beharungsvermögen erlernter Denk-, Handlungs- und Wahrnehmungsmuster hat allgemein gesprochen offenbar zur Folge, dass die Menschen sich an sozialen Wandel nicht unmittelbar anpassen (können), zumal wenn er – wie von der damaligen französischen Kolonialmacht in Algerien – hauptsächlich von einer auswärtigen Macht verordnet wird. Die Erkenntnis Bourdieus war also, „dass soziale und kulturelle Merkmale keine festgeschriebene Bedeutung und keine konstanten Träger haben, sondern je nach sozialem Kontext, historischem Zeitpunkt und Lebensphase variieren können. Sogar innerhalb der Individuen selbst konnten verschiedene Schichten soziokultureller Deutungsmuster existieren. 1964 stellte Bourdieu fest, dass in jedem Subjekt die alte und die neue Logik, das alte und das neue Ethos koexistierten“ (Rehbein 2006: 27).

Abgestimmtheit ohne Abstimmung

Die anhand der Kabylei-Studie gewonnenen Einsichten übertrug Bourdieu später auf seine soziologischen Analysen verschiedener Bereiche der französischen Gesellschaft. Er entwickelte eine Position, in der er den deterministischen Strukturalismus, wie man ihn noch bei Lévi-Strauss findet, und einen voluntaristischen Konstruktivismus zu kontrastieren und überwinden suchte. Die Position bezeichnete er als „konstruktivistischen Strukturalismus“.⁶ Wenn sich Menschen offenbar nicht streng ‚nach Regeln‘ richten, sondern

5 Vgl. Krais/Gebauer 2002: 20f.: „Statt wie die französischen Kolonialherren und ihre Ökonomen schlicht zu konstatieren, dass diese Menschen [die kabyleischen Bauern, MW] eben unmodern, unfähig und unvernünftig waren, wollte Bourdieu jedoch verstehen, weshalb sie so handelten, wie sie handelten. ... Erstens stellte er fest, dass das moderne Verständnis von ökonomisch rationalem Handeln ... keineswegs eine universell gültige Art des Denkens ist, sondern soziale Voraussetzungen hat: nämlich ein ganz bestimmtes Wirtschaftssystem mit den dazugehörigen gesellschaftlichen Institutionen und politischen Strukturen. ... Zweitens wurde ihm klar, dass das so genannte ‚nicht-rationale Handeln‘, das er beobachtet hatte, eine eigene Logik und Kohärenz oder eine eigene Rationalität hat. ... Sie [die kabyleischen Bauern] hatten – was Bourdieu mit diesem Wort erst später so bezeichnete – einen *Habitus*, der den neuen Verhältnissen nicht adäquat war; ein Phänomen, das Bourdieu später als ‚Hysteresis‘, als Trägheit des Habitus bezeichnete.“

6 S. Bourdieu 1992: 135: „Mit dem Wort ‚Strukturalismus‘ oder ‚strukturalistisch‘ will ich sagen, dass es in der sozialen Welt selbst – und nicht bloß in den symbolischen Systemen, Sprache, Mythos usw. – objektive Strukturen gibt, die von Bewusstsein und Willen der Handelnden unabhängig und in der Lage sind, deren Praktiken oder Vorstellungen zu leiten und zu begrenzen. Mit dem Wort ‚Konstruktivismus‘ ist gemeint, dass es eine soziale Genese gibt einerseits der Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungsschemata, die für das konstitutiv sind, was ich Habitus nenne, andererseits

anpassungsfähige Strategien verfolgen, fragt sich, wie genau die Alltagspraxis eine Konstanz und Regelhaftigkeit aufweisen kann (Rehbein 2006: 86). „Wie können Verhaltensweisen geregelt sein, ohne dass ihnen eine Befolgung von Regeln zugrunde liegt?“ (Bourdieu 1992: 86). Diese grundlegende Frage beantwortet Bourdieu mit dem Begriff des Habitus. Mit dem Habitus-Konzept soll also vor allem der Gegensatz zwischen Individuum und Gesellschaft überwunden werden. Es soll der Einfluss der sozialen Strukturen auf das Handeln ebenso aufgezeigt werden wie umgekehrt die Tatsache, dass soziales Handeln gesellschaftliche Strukturen ständig (re-)produziert. Der Habitus beruht auf der Aneignung sozialer Handlungsformen, die durch den sozialen Kontext geprägt werden. „Er reproduziert tendenziell diese Formen, setzt sie aber mit den Handlungssituationen in Relation. Da es zahllose unterschiedliche Situationen gibt, die nie vollständig mit der Situation des Habituserwerbs identisch sind, stellen die Handlungen auch selten genaue Kopien früherer Handlungsweisen dar. Der Habitus ist determiniert und schöpferisch zugleich“ (Rehbein 2006: 87). Er ist in diesem Sinn zu verstehen als eine Art psychosomatisches Gedächtnis. In ihm sind frühere Handlungsweisen gespeichert, die durch primäre und sekundäre Sozialisation (z.B. Elternhaus, Schule, Ausbildung, Beruf etc.) sowie gesellschaftliches Erfahrungswissen vermittelt werden, und die – zumeist unbewusst – jeweils in ähnlichen Situationen abgerufen werden.

Sens pratique

Der Habitus ist grundsätzlich eine Tendenz, so zu handeln, wie man es einmal gelernt hat (Rehbein 2006: 90). Beim Lernen orientiert man sich nicht an abstrakten Modellen, sondern an Handlungen anderer Menschen (vgl. auch Scherzberg 2008: 33f., 37). Durch mehrfache Wiederholung prägt sich ein Muster ein, es wird habitualisiert. Der so erzeugte ‚praktische Sinn‘ ermöglicht es den Menschen und den Angehörigen einer bestimmten (sozialen, Berufs- oder sonstigen) Gruppe, aufeinander abgestimmt zu handeln, ohne dass es der ausdrücklichen Abstimmung bedarf (vgl. Bourdieu 1993: 109 f.). Er erzeugt dabei ‚Strukturen‘, die durch die soziale Praxis bestätigt und reproduziert werden, sich aber zugleich ständig ‚im Fluss‘ befinden: „Gegenüber einer in ihrer punktuellen Unmittelbarkeit betrachteten Situation ist die Praxis notwendig und relativ-autonom zugleich, insoweit sie das Produkt der dialektischen Beziehung zwischen einer Situation und einem als System dauerhafter und anpassungsfähiger Dispositionen begriffenen *Habitus* darstellt, der, alle vergangenen Erfahrungen integrierend, wie eine *Handlungs-*,

der sozialen Strukturen und da nicht zuletzt jener Phänomene, die ich als Felder und als Gruppen bezeichne.“

Wahrnehmungs- und Denkmatrix funktioniert und der dank der analogischen Übertragung von Schemata, die Probleme gleicher Form zu lösen gestattet ...“ (Bourdieu 1976: 169⁷).

Der praktische Handlungssinn wird damit zwar auch von den individuellen Wünschen und Entscheidungen des Individuums mitbestimmt, ist aber maßgeblich auch von den sozialen Strukturen geprägt. Der Habitus ist träge, wenn er einmal konstituiert ist. Die Trägheit bezeichnet Bourdieu als *Hysteresis* (Rehbein 2006: 93).⁸

Habitus als Erzeugungsprinzip („modus operandi“)

Integrierende Wirkungen besitzt der Habitus in zweierlei Hinsicht: Erstens bringt er aufeinander abgestimmte Praxisformen hervor und wirkt damit als *Erzeugungsprinzip („modus operandi“)*. Zweitens generiert er Wahrnehmungs-, Bewertungs- und Denkschemata, die garantieren, dass die Umgebung ähnlich wahrgenommen und bewertet wird, und bildet damit ein *Klassifizierungsprinzip*. Dies ist mit den „Praktiken der Abstimmung“ gemeint (vgl. Barlösius 2006: 57).

Die soziale Welt („strukturierte Struktur“) wird durch Sozialisation aufgenommen und verinnerlicht und durch entsprechend habitualisiertes Handeln zugleich reproduziert („strukturierende Struktur“). Die gegenwärtige soziale, also auch beruflich-professionelle Welt erscheint als selbstverständlich. Die Welt ist wie sie ist, und sie stimmt mit den eigenen Gedanken und Urteilen überein (vgl. auch Berger/Luckmann 1969/2007: 63). Diese Sichtweise, die eine vollständige Reproduktion der sozialen Bedingungen und deren Bestand impliziert, bezeichnet Bourdieu als *doxa* (s. Bourdieu 1976: 325 ff.; Rehbein 2006: 99).

Schließlich versucht Bourdieu, soziales Handeln in seiner durch Strukturen und Sozialisation bedingten Eigenart zu erklären, wobei auch die individuell-schöpferischen Elemente erhalten bleiben. Mit dem Habitus-Konzept lassen sich vor allem starre rollentheoretische Modelle aufbrechen und verfeinern (zur „sozialen Rolle“ Dahrendorf 1959/2006). Überkommene Praktiken werden durch die Individuen immer wieder neu mit Sinn erfüllt, also ständig (re-)interpretiert. Das lässt sich in der Justzforschung etwa gut an der Rolle der Richterin zeigen, die zwar in ein „Netz“ formal-juristischer Praktiken und Strukturen eingebunden ist (und diese als professionelles Umfeld wie

⁷ Übersetzung leicht modifiziert, MW.

⁸ Die *Hysteresis* ist beispielsweise für den Generationenkonflikt verantwortlich. Während den Jüngeren die Bedingungen, unter denen ihr Habitus sich entwickelte, vernünftig und sinnvoll erscheinen, finden die Älteren sowohl die Bedingungen wie auch das Verhalten der Jüngeren abstoßend (Rehbein 2006: 93; Bourdieu 1976: 170).

selbstverständlich hinnimmt, sich mit ihrer Rolle ‚identifiziert‘), aber auch in gewissem Rahmen über Möglichkeiten zur „Gestaltung und Uminterpretation von Rollenanforderungen“ verfügt (Rottleuthner 1982: 91). Äußere Erwartungen, sozialisierter Habitus und kreativer ‚Spiel-Sinn‘ (Bourdieu 1992: 83) vereinen sich im individuellen richterlichen Handeln. So erlernen Juristen in ihrer Ausbildung und praktischen Arbeit ein *Set* aus unterschiedlichen Argumentationsformen und Anwendungspraktiken, die es ihnen erlauben, auch neue Problem- und Entscheidungskonstellationen der Rechtsanwendung zu bewältigen (vgl. Hoffmann-Riem 2006: 5). Ein ‚guter‘ Jurist zeichnet sich auch dadurch aus, dass er mit den dogmatischen Lösungsmustern – wenn nötig – auch ‚kreativ‘ umgehen kann, z. B. bei der Suche nach neuen Argumentationen in ‚untypischen‘ oder neuartigen Problembereichen. Das hat auch Folgen für die Rechtsmethodik. So stellen Morlok und Kölbel (2001: 297) fest:

„Da ... gesetzliche Sinnhaftigkeit also ‚auf der Akkumulation und Systematisierung vorausgegangener Erfahrung‘ beruht, da Dogmatik die konkret anstehende, neuartige lebenspraktische Entscheidung niemals schon mit enthält, da es stets nur ein Mehr oder Weniger an Ähnlichkeit zwischen geklärten und zu beurteilenden Fällen gibt, kann das universalistische Fachwissen den professionalisierten Akteur immer nur im praktischen, nie aber im logischen Sinne anleiten. Damit führen juristische Handlungs- und Begründungszwänge, die in jeder Entscheidungssituation präsent sind, gleichzeitig zu einer permanenten Weiterentwicklung der Gesetzesbedeutungen, weil die Norm mit stets anderen Fällen zu vermitteln ist und das Fallverständen in jeweils einmaliger Weise erforderlich macht. Diese notwendige Geschichtlichkeit des Rechts wird für die Professionssoziologie damit zu jener verborgenen Ressource, über die sich das Recht in professionalisiertem Handeln unablässig erneuert.“

IV. Soziales Feld

Die handlungsleitenden Dispositionen, die Bourdieu mit dem Begriff des Habitus genauer umschreibt, bilden sich je nach sozialer Umgebung unterschiedlich aus. Sie gewinnen Gestalt, Funktion und Geltung „ausschließlich in einem spezifischen Feld, in der Beziehung zu einem Feld, das selbst ... ,ein Feld von potentiellen Kräften‘, ‚eine dynamische Situation‘ darstellt, in der Kräfte sich nur in der Beziehung mit bestimmten Dispositionen äußern. Deshalb können dieselben Praktiken in jeweils anderen Feldern, bei veränderten Zuständen oder in gegensätzlichen Abschnitten desselben Feldes gegensätz-

liche Bedeutung und Wert haben“ (Bourdieu 1982: 164; vgl. auch 2001: 20; ähnlich bereits Dahrendorf 1959/2006: 37f.). Mit der Theorie der *sozialen Felder* trägt Bourdieu der arbeitsteiligen Organisation moderner Gesellschaften Rechnung (grundlegend Durkheim 1893/1992). In anderen theoretischen Kontexten wird der gleiche Sachverhalt mit ‚soziale Differenzierung‘ oder ‚Ausdifferenzierung sozialer Systeme‘ bezeichnet. Er bezieht sich auf das für die Moderne kennzeichnende Phänomen der *Autonomie* oder, anders formuliert, der *Eigenlogik* abgegrenzter sozialer Sektoren (vgl. Krais/Gebauer 2008: 55). Seit Talcott Parsons, besonders aber seit Niklas Luhmann, hat sich für die Gliederung der Gesellschaft in funktional eigenständige soziale Einheiten weitgehend der Begriff *System* durchgesetzt. Insofern positioniert Bourdieu seinen Feldbegriff mit und gegen den Systembegriff (vgl. Barlösius 2006: 94).

Relative Autonomie sozialer Felder

Das soziale Feld umschreibt dabei einen *relativ autonomen* Bereich – ein ‚soziales Universum‘ („un univers social relativement indépendant“, Bourdieu 1986: 3) – von Strukturen und sozialen Praktiken, der sich von anderen gesellschaftlichen Bereichen abgrenzt. Ähnlich wie die Systemtheorie geht Bourdieu davon aus, dass die Felder ihre relative Autonomie daraus gewinnen, dass sie eine Art eigenes ‚Grundgesetz‘, einen *Nomos* ausbilden, der sie von anderen Feldern unterscheidet. Dieses ‚Grundgesetz‘ konstituiert die spezifische Logik eines Feldes, die sich „nicht auf andere Felder reduzieren oder von diesen herleiten lässt“ (Barlösius 2006: 94). Der *Nomos* ist stets eine feldspezifische *Selbstverständnis- und Selbstbeschreibungskategorie*, die eine vereinheitlichende Kraft auf die Praktiken der Akteure ausübt, die sich in dem jeweiligen Feld bewegen (vgl. Bohn 2005: 64f.).

Aus Sicht Bourdieus stellt sich die moderne Gesellschaft nicht als (rein oder primär) funktional differenzierte Gesellschaft, sondern als hochdifferenzierter Makrokosmos dar. Die Ausdifferenzierung sozialer Felder wird dabei von der Ordnungskonfiguration des sozialen Raumes strukturell überlagert (vgl. Kneer 2004: 38 ff.). Hingegen verfolgt Luhmanns Theorie der sozialen Systeme eine ‚strenge‘ Fassung des Autonomiebegriffs. Autopoietische Systeme sind operativ geschlossene Systeme und in diesem Sinne autonome Einheiten. Als operativ geschlossene Einheiten erzeugen sie fortlaufend ihre eigenen Operationen – und zwar mittels der *selbstreferentiellen* Bezugnahme auf vorhergehende Operationen und nachfolgende Operationen. Der Begriff der operationalen Geschlossenheit lässt demnach keine graduelle Abstufung zu. „Aus Sicht der Theorie sozialer Systeme macht es somit keinen Sinn, von relativer Autonomie, von mehr oder weniger Autonomie zu sprechen“

(Kneer 2004: 64). Gegenüber dem Konzept der operativen Geschlossenheit und Selbstreferenz sozialer Systeme hebt Bourdieu die Relationalität der sozialen Felder hervor (insbesondere Bourdieu 1986: 4; Bourdieu/Wacquant 1996: 134f.). Das Feld bleibt in den sozialen Raum mit seinen Machtstrukturen eingebettet, verfügt daher nur über eine relative Autonomie. Es ist ein Ort von Kräfteverhältnissen und „von Kämpfen um die Veränderung dieser Verhältnisse, und folglich ein Ort des permanenten Wandels“. Die Kohärenz, die in einem gegebenen Zustand des Feldes zu beobachten ist, und seine „scheinbare Ausrichtung auf eine einheitliche Funktion“, sind nach Bourdieu „ein Produkt von Konflikt und Konkurrenz und kein Produkt irgend-einer immanenten Eigenentwicklung der Struktur“ (Bourdieu/Wacquant 1996: 135).

Für die Theorie der sozialen Felder stellt sich ähnlich wie für die Systemtheorie die neuzeitliche Geschichte als ein Prozess fortschreitender gesellschaftlicher Differenzierung dar, in dessen Verlauf sich eine Vielzahl sozialer ‚Mikrokosmen‘ ausgebildet hat. Die einzelnen sozialen Felder entwickeln spezifische ‚Spielregeln‘, sie besitzen entsprechend dem *Nomos* je eigene Logiken und verfügen dementsprechend über eine mehr oder weniger ausgeprägte Autonomie. Auf die Felder wirken die Kräfte der gesellschaftlichen Interessen ein, und es findet eine ständige Positionierung gegenüber anderen sozialen Feldern statt. Die Autonomie eines Feldes zeigt sich aber an dessen Fähigkeit, die äußereren Zwänge oder Anforderungen zu ‚brechen‘ (vgl. Bourdieu 1998: 19; Kneer 2004: 47). Dies gelingt aber niemals vollständig: das Feld bleibt in die gesellschaftlichen Strukturen, aus denen es in einem historischen Prozess hervorgegangen ist, eingebettet und wird von diesen (mit-)geprägt. So greifen ökonomische Ansprüche, die auf Massenproduktion und Verkaufszahlen setzen, auf das Feld der Kunst über und verlangen eine Relativierung der ausschließlich am *Nomos* ‚l’art pour l’art‘ (nur die Kunst weiß, was Kunst ist) orientierten Kunstproduktion (vgl. Barlösius 2006: 96). Externe Versuche der Einflussnahme können ihre Wirkung aber eben nicht ungehindert entfalten, sondern nur entsprechend der feldspezifischen Logik, also ausschließlich durch die *Vermittlung* des Feldes, folglich durch die im Feld tätigen Akteure (vgl. Bourdieu 1998: 19).

Gemeinsame Überzeugung der Akteure (*illusio*)

Das Handeln der Akteure in einem sozialen Feld wird durch eine Art gemeinsamer Sinnüberzeugung – einem Glauben an das Spiel und seine (expliziten wie impliziten) Regeln – angeleitet, für die Bourdieu den Begriff der *illusio* (von *ludus*, Spiel) einführt. Damit wird zum einen ausgedrückt, dass die gemeinsame Sinnüberzeugung, die die Struktur des Feldes ebenso maßgeblich

beeinflusst wie feldexterne Kräfte, eine menschlich-soziale Konstruktionsleistung darstellt (vgl. Berger/Luckmann 1969/2007). Zum anderen weist der Begriff *illusio* auf die Tatsache hin, dass die Autonomie der Felder, wie sie in der gemeinsamen Überzeugung *idealiter* zum Vorschein kommt, in Wirklichkeit immer nur eine *relative* ist. Was damit gemeint ist, hat Eva Barlösius anschaulich wie folgt zusammengefasst:

„Jedes soziale Feld, ob das wissenschaftliche, das künstlerische, das bürokratische oder das politische, erzeugt eine ‚illusio‘ über das eigene Feld, die von denen, die darin verweilen, geteilt wird. Das Feld der Bildung begründet auf der ‚illusio‘, dass es allen gleiche Bildungschancen eröffnet und die von ihm vergebenen Zertifikate und Titel die Zugangschance zu den anderen Feldern normieren und entsprechende Erwerbschancen garantieren. Eine Analyse des Feldes der Bildung zeigt jedoch, dass dort Bildungsfähigkeiten vorausgesetzt und prämiert werden, die familial ungleich verteilt sind, dass die schulischen Zertifikate nicht immer den Wert besitzen, den sie versprechen, und dass die individuellen Erwerbschancen nicht einzig – oftmals nicht einmal vorwiegend – von schulischen Zeugnissen abhängen. Das wissenschaftliche Feld basiert auf der ‚illusio‘ des ‚interessenlosen Interesses‘. Damit möchte Bourdieu ausdrücken, dass in der Wissenschaft die Täuschung aufgebaut wird und an den wissenschaftlichen Nachwuchs weitergegeben wird, dass die Positionen im Feld einzig nach wissenschaftlicher Leistung, nach bedingungsloser, nicht auf eigene Vorteile schiegender Hingabe an die wissenschaftliche Erkenntnis zugeteilt werden. Dass im Feld der Wissenschaft wie in jedem anderen Feld Macht- und Positionsämpfe über den beruflichen Werdegang (mit-) entscheiden, wird dagegen kaschiert. ... Die ‚illusio‘ bewirkt, dass die sozialen Kämpfe auf den Feldern meist unerkannt bleiben“ (Barlösius 2006: 100f.).

Eigengesetzlichkeit

Das Feldkonzept Bourdieus zielt zunächst auf eine kritische Analyse der feldinternen Kräfteverhältnisse und Positionen, die in Kämpfen immer wieder neu ausgefochten werden. Auf der anderen Seite grenzen sich die sozialen Felder mittels der *illusio* bzw. unter Berufung auf ihren *Nomos*, sprich: ihre ‚Eigengesetzlichkeit‘, gegenüber anderen sozialen Feldern ab. Sie müssen ihre Position und relative Autonomie im gesellschaftlichen Kräftefeld ständig behaupten. Auch wenn die Akteure also innerhalb der Felder gegeneinander um Einfluss ringen, arbeiten sie doch in der Regel stillschweigend zusammen, um die Position und Autonomie des jeweiligen Feldes gegenüber anderen Feldern zu festigen bzw. zu verteidigen. So sichert das *juristische Feld* seine

Autonomie unter Berufung auf die ‚Rationalität‘ und ‚Neutralität‘ juristischer Entscheidungsfindung. Es grenzt sich damit vor allem gegen das Feld der Politik ebenso wie gegenüber anderen sozialen Feldern ab. Das geschieht teilweise bis hin zur Begründung einer vollständigen Eigengesetzlichkeit im Sinne des Rechtspositivismus (wie etwa bei Laband oder Kelsen). Diese *illusio* wird von Rechtstheoretikern perpetuiert und verfeinert, obgleich schon von den gesellschaftlichen Entstehungs- und Wirkungsbedingungen her eigentlich wenig Zweifel daran bestehen kann, dass das Recht „in Ursprung, Zweck und Wirkung“ ein soziales und politisches Phänomen ist (Grimm 1969). So stellt auch Rottleuthner in seiner Studie zur Arbeitsgerichtsbarkeit fest, dass die Trennung von Rechtssetzung und Rechtsanwendung u.a. durch die professionellen Vorstellungen des Rechtsstabes gestützt wird, die auf Standesvorstellungen hinsichtlich der Trennung von Recht und Politik beruhen. Dennoch „bleiben Kanäle erhalten, durch die politische, ins politische System getragene Interessen Einfluss innerhalb der Gerichtsbarkeit erlangen können – jenseits der geltenden Entscheidungsprogramme“ (Rottleuthner 1984: 342; zum Einfluss politischer Parteien auf die ‚dritte Gewalt‘ s. auch Machura 2006).

VI. Das juristische Feld: Struktur

Das Recht ist nach Bourdieu zwar ein normatives System, aber ohne eine transhistorische oder transsoziale Begründung. Seine Universalität begründet sich nicht in einer Grundnorm, sondern in Geschichte und Gesellschaft (vgl. Bourdieu 1991: 95; ebenso Luhmann 1995: 9 ff.). Die Juristen sind damit aus einer sozialkonstruktiven Perspektive ‚Sinnkonstrukteure‘ des Rechts, das sie durch soziale Praktiken in einem gesellschaftlichen Feld – dem ‚juristischen Feld‘ – fortlaufend herstellen und erneuern.

Bourdieu versucht in Auseinandersetzung mit den theoretischen Reflexionstexten des juristischen Feldes, Vereinfachungen in Form eines dualistischen Denkens zu vermeiden. Er kritisiert den Formalismus dafür, dass dieser das Recht für ein geschlossenes System hält, das sich historisch nach der internen Dynamik seiner Konzepte und Methoden entwickeln kann, unabhängig von der sozialen Welt. Dies sei der Fall sowohl bei Kelsens ‚Reiner Rechtslehre‘ als auch in Luhmanns selbstreferentiellem System (s. Bourdieu 1986: 3 f.). Auf der anderen Seite bemängelt Bourdieu am materialen Instrumentalismus, dass er die juristische Wissenschaft als unmittelbaren Ausdruck der ökonomischen Einflüsse und Interessen der herrschenden sozialen Gruppen betrachtet (vgl. Nour 2008: 180 f.). Das juristische Feld stellt sich

demgegenüber als ein relativ autonomes ‚soziales Universum‘ dar, das sich durch Spezialisierung und Rationalisierung juristischer Formen ausdifferenziert hat. Da der Formalismus eher von Juristen und der Instrumentalismus eher von Soziologen vertreten wird, will Bourdieu in seiner Auseinandersetzung mit den beiden Denkschulen die Kluft zwischen Recht und Soziologie überwinden (Nour 2008: 181).⁹

Herstellung von ‚Rationalität‘ im juristischen Feld

Die Strukturen des juristischen Felds werden geprägt durch das arbeitsteilige Handeln unterschiedlicher Akteure, die mit bestimmten Kompetenzen ausgestattet sind – sog. Rechtsagenten (Richterinnen, Anwälte, Verwaltungs- und Universitätsjuristen etc.). Die Interpretation und Anwendung von Rechtstexten ist aus dieser Perspektive keine geistig-hermeneutische Operation, sondern praktische Arbeit innerhalb eines institutionell geordneten sozialen *Settings*. Die gemeinsam geteilte professionelle Grundüberzeugung (*illusio*) sowie habitualisierte Arbeitstechniken begründen die erforderliche soziale Kohäsion der Praxisformen („cohésion des habitus“) innerhalb des Feldes (Bourdieu 1986: 5).

Die Ausdifferenzierung des Rechts durch Formalisierung und Rationalisierung kommt sinnfällig in der juristischen Fachsprache zum Ausdruck, die, wie Bourdieu bemerkt, rhetorisch auf Unparteilichkeit und Neutralität abzielt. Ein Neutralisierungseffekt wird z.B. in juristischen Schriftsätze und Entscheidungen durch vorwiegende Verwendung von Passivformen und unpersönlichen Wendungen erzeugt (Bourdieu 1986: 5). Wie Katharina von Schlieffen geb. Sobota dargelegt hat, wird Sachlichkeit von Juristen als ein besonderer Stil rechtsrhetorischen Verhaltens hergestellt: „Sie ist eine

⁹ Wenn Bourdieu darauf verweist, dass das Recht ein gesellschaftliches Phänomen ist und auch nicht auf eine Grundnorm oder normative Prinzipien zurückgeführt werden kann, sondern sich vielmehr über die Jahrhunderte durch Überlieferung von Rechtspraktiken und der Ausbildung eines juristischen Feldes entwickelt hat, dann mag diese Betrachtungsweise aus der (Binnen-)Sicht der Rechtswissenschaft als einer normativen Wissenschaft zunächst ungewohnt erscheinen. Allerdings sei daran erinnert, dass schon Savigny das Recht als ein Produkt gesellschaftlicher Kräfte ansah und mit seinem ‚Spezialistendogma‘ letztlich nichts anderes als die Ausdifferenzierung des modernen Juristenstandes beschrieb (dies allerdings unter Rekurs auf den ‚Volksgeist‘ historisch überhöhte): „Bey steigender Cultur nämlich sondern sich alle Thätigkeiten des Volkes immer mehr, und was sonst gemeinschaftlich betrieben wurde, fällt jetzt einzelnen Ständen anheim. Als ein solcher abgesonderter Stand erscheinen nunmehr auch die Juristen. Das Recht bildet sich nunmehr in der Sprache aus, es nimmt eine wissenschaftliche Richtung, und wie es vorher im Bewußtseyn des gesamten Volkes lebte, so fällt es jetzt dem Bewußtseyn der Juristen anheim, von welchem das Volk nunmehr in dieser Function repräsentiert wird“ (Savigny 1840/1967: 12). Vgl. auch Ehrlichs Bezugnahme auf Savigny und seine Kritik an der historischen Schule (Ehrlich 1913/1967: 11 ff.).

Attitüde, und sie wird hergestellt, indem sie auf eine kunstvolle und sehr bedingungsreiche Weise *dargestellt* wird“ (Sobota 1990a: IX).¹⁰ Bourdieu nennt diese Attitüde den *sens juridique*. Er umschreibt damit jene praktische Denk- und Argumentationstechnik, die von Juristen größtenteils durch „unbewusstes Imitationsverhalten eingebütt“ (Schlieffen 2001: 178) und durch ständige Praxis reproduziert und verfeinert wird. Die Ausbildung der spezifischen juristischen Sprech- und Argumentationsweise zusammen mit einer Grundkenntnis der juristischen Dogmatik (im Sinne überliefelter und anerkannter Interpretationen, z.B. höchstrichterliche Rechtsprechung) bilden – neben den formalen Zugangsvoraussetzungen (z.B. Staatsexamina, Anwaltszulassung) – sozusagen das ‚Eintrittsticket‘ in das juristische Feld (Bourdieu 1986: 5). Innerhalb des Feldes werden die erlernten argumentativen Praktiken angewendet, um im gemeinsamen Zusammenspiel der Rechtsakteure juristische Rationalität herzustellen (vgl. Hannken-Illjes 2005: 220). Zugleich sind sie das rhetorische Mittel, mit dem der juristische ‚Kampf‘ um die ‚richtige‘ oder ‚gültige‘ Interpretation der Rechtsnormen in geordneten Bahnen ausgetragen wird (vgl. Christensen/Kudlich 2001: 166).

Die spezifische Logik bzw. Eigengesetzlichkeit eines Feldes, schreibt Bourdieu, nimmt als spezifischer Habitus Gestalt an, als ein spezifischer „Sinn für das Spiel“, der im Regelfall nicht expliziert wird (Bourdieu 2001: 20). Er setzt den Erwerb eines bestimmten Rollenverständnisses voraus, das durch sekundäre Sozialisierung, d.h. Ausbildung und praktische Arbeit, erworben wird (vgl. Berger/Luckmann 1969/2007: 157), beispielsweise als Richterin, als (Rechts-)Wissenschaftler, als Anwältin einer großen Wirtschaftskanzlei, mit ihren ungeschriebenen ‚Gesetzmäßigkeiten‘, informellen Spielregeln, Strategien und Routinen (vgl. auch Bryde 2002: 214 ff.). Das durch Ausbildung und praktische Erfahrung erworbene professionelle ‚Vorverständnis‘ bestimmt so auch den Prozess der Rechtsanwendung (vgl. Esser 1972: 140) im Sinne einer *Techne*, nach der rechtliche Probleme bearbeitet werden. Der Jurist praktiziert eine „Kunstlehre, in der sich Handlungsprinzipien und Vorgehensweisen realisieren, die nicht als etwas Äußerliches appliziert, sondern die als internalisierte Handlungsmodalitäten selbstläufig im Handeln ausgeübt werden“ (Morlok/Kölbl 2001: 300).

„La prévisibilité et la calculabilité que Weber prête au ‚droit rationnel‘ reposent sans doute avant tout sur la constance et l’homogénéité des habi-

¹⁰ Die Kritik von Wohlrapp an Sobota/von Schlieffen betrifft vor allem ihre nicht sehr begriffsscharfe Unterscheidung zwischen Logos, Pathos, Ethos-Argumenten und die darauf gestützten Ergebnisse der empirischen Studien. Die Kritik ist nicht unberechtigt, stellt aber den sozialkonstruktivistischen Ansatz Sobotas nicht grundsätzlich in Frage (Wohlrapp 2005: 588 f.). Für den Hinweis danke ich Klaus F. Röhrl.

tus juridiques: façonnées, sur la base d'expériences familiales semblables, au travers des études de droit et de la pratique des professions juridiques, les dispositions communes fonctionnent comme des catégories de perception et d'appréciation qui structurent la perception et l'appréciation des conflits ordinaires et qui orientent le travail destiné à les transformer en confrontations juridiques“ (Bourdieu 1986: 11).

Nomos und tautologie constitutive

Das ‚Grundgesetz‘ des juristischen Feldes, der *Nomos*, wird getragen durch den gemeinsamen Glauben (*illusio*) an die Rationalität und Neutralität rechtlicher Entscheidungen, eine *tautologie constitutive*, nach der Konflikte innerhalb des Feldes nur ‚juristisch‘ entschieden werden können, d.h. entsprechend den Regeln und Gesetzmäßigkeiten des Feldes selbst (Bourdieu 1986: 10). In kritischer Auseinandersetzung mit der Systemtheorie Luhmanns weist Bourdieu darauf hin, dass sich die selbstreferentiellen Operationen des Rechts indes nur auf dessen symbolische Strukturen beziehen und nicht auf die sozialen Institutionen, durch die sie produziert werden.¹¹

Für die Bearbeitung von Konflikten innerhalb des juristischen Feldes sind drei Elemente grundlegend:

1. Die Notwendigkeit, zu einer Entscheidung zu gelangen – Entscheidungsorientierung –,
2. die Einhaltung der juristischen Formen (z.B. Klagearten, Anträge etc.) und
3. die Bezugnahme auf Normen und/oder Präzedenzfälle – juristische Dogmatik.

Indem in der juristischen Entscheidung auf bereits entschiedene Fälle oder andere juristische Texte Bezug genommen wird, werden neue Entscheidungen fortlaufend mit der vergangenen (Entscheidungs-)Praxis in Beziehung gesetzt. In der juristischen Praxis vollzieht sich also – um mit Gadamer zu sprechen – ein Prozess der ‚Vermittlung‘ zwischen Vergangenheit und Gegenwart (Gadamer 1960/1990: 333).¹² Die Strukturen des juristischen Feldes – ihre Institutionen, Akteure und Praxisformen – bilden ein eigenes „soziales

¹¹ „... la théorie des systèmes pose ‚l’auto-référence‘ des ‚structures légales‘, en confondant sous ce concept les structures symboliques (le droit proprement dit) et les institutions sociales dont elles sont le produit; on comprend que, dans la mesure où elle présente sous un nom nouveau la vieille théorie du système juridique se transformant selon ses propres lois, la théorie des systèmes fournit aujourd’hui un cadre idéal à la représentation formelle et abstraite du système juridique“ (Bourdieu 1986: 4).

¹² Für den Hinweis und die Diskussionen zu Gadamers Hermeneutik danke ich Stefanie Rosenmüller, Nina Trcka und Simone Miller.

Universum‘, das sich institutionell und symbolisch ausformt. Die Trennung von außergerichtlichem Alltag und beruflicher Tätigkeit wird dem Richter, wie Rottleuthner schreibt, „auf der Persönlichkeits-Ebene, nicht bloß als Rollen-Diskrepanz zugemutet; vielmehr findet er sich in jene intersubjektive Regel-Systeme und in organisatorische Zusammenhänge eingebettet – eben institutionell ‚entlastet‘: durch das Kollegialsystem, die mehr oder weniger milde Überwachung durch den Instanzenzug und Pensen-Schlüssel. Für manche mag sogar die Sitzordnung in Verhandlungen und die Robe Zeichen und Grenzen setzen. Auch die Gerichtsarchitektur macht symbolische Grenzen manifest“ (Rottleuthner 1984: 344 f.).

Entgegen der *illusio* einer vollständigen oder weitgehenden Autonomie des Rechts besitzt das juristische Feld jedoch, wie schon dargelegt, nur eine relative Autonomie gegenüber den gesellschaftlichen Kräften bzw. anderen sozialen Feldern, insbesondere dem politischen.

Feldstruktur

Das wird erkennbar zum einen in der historisch gewachsenen Struktur des juristischen Feldes, etwa der Position und Bedeutung einzelner Rechtsgebiete. So bilden – entsprechend der Entstehungsbedingungen des juristischen Feldes in der bürgerlichen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts (vgl. Grimm 1987) – auch heute das Staatsrecht und das klassische Bürgerliche Recht, insbesondere das Recht des Waren- und Dienstleistungsverkehrs, die ‚Königsdisziplinen‘ der Jurisprudenz, während beispielsweise das Familien- oder Sozialrecht entgegen ihrer hohen praktischen Bedeutung eine akademische Randexistenz fristen und, wie vor allem das Sozialrecht¹³, eher an den Fachhochschulen behandelt werden. Ähnliches lässt sich zeigen bezüglich der fach-disziplinären wie personellen Abgrenzung der Rechts- von den anderen Staatswissenschaften, insbesondere der Politikwissenschaft. Darin kommen die Autonomisierungsbestrebungen des juristischen Feldes gegenüber der Politik und dem ‚Politischen‘ zum Ausdruck (vgl. Garcia-Villegas 2006: 346; vgl. auch Grimm 1969).

Feld und soziale ‚Um‘-Welt

Durch die Anrufung bzw. das Tätigwerden juristischer Akteure wird das Recht ‚mobilisiert‘ (grundlegend Blankenburg 1980). Ein lebensweltlicher Sachverhalt, ein Konflikt, wird dann in eine juristische Auseinandersetzung

¹³ Wobei hier ein Wandel zu beobachten ist. Das Sozialrecht wird – entsprechend seiner zunehmenden (verteilungs-)politischen Bedeutung – vermehrt auch von Rechtsprofessoren behandelt und in der ‚Venia‘ geführt. Vielleicht ist dies mit dem ‚Aufstieg‘ des Arbeitsrechts an den Universitäten seit der Weimarer Republik und vor allem nach dem Krieg vergleichbar.

transformiert, in einen spezialisierten Dialog zwischen professionellen Akteuren, der nach spezifisch juristischen Formen abläuft und mit bestimmten, im juristischen Feld zugelassenen formalen und argumentativen Mitteln geführt wird (vgl. Bourdieu 1986: 9f.). Aus eben jener Kluft, welche die Rechtsspezialisten von den Mandanten trennt und sich in einem eigenständigen juristischen Diskurs manifestiert, gewinnen die Rechtsexperten ihre spezifische Bedeutung und Macht bei der Durchsetzung und Fortentwicklung des Rechts.¹⁴

Dagegen hängt die Fähigkeit des Einzelnen, eine negative Erfahrung als Unrecht zu empfinden, von der sozialen Position wie vom Bewusstsein ab, Rechte zu haben (*legal consciousness*). Für die Mobilisierung des Rechts bedarf es darüber hinaus der Bereitschaft sowie der entsprechenden Mittel, um die eigenen Rechte gegenüber anderen, vor allem den staatlichen Institutionen zu thematisieren und einzufordern (vgl. Blankenburg 1995: 41ff.). Die Rechtsagenten wiederum sind geleitet durch die juristischen Institutionen, die bestimmte Konstruktionen kreieren, mit denen die sozialen Bedürfnisse in positive Rechte übersetzt und nach juristischen Lösungsmustern abgearbeitet und entschieden werden. Die Übersetzung tatsächlicher Praktiken in formal-juristische Konstruktionen kann dabei, wie Bourdieu feststellt, nur gelingen „autant que l’organisation juridique donne une forme explicite à une tendance immanente des pratiques et que les règles qui réussissent sont celles qui, comme on dit, *régularisent* des situations de fait conformes à la règle“ (Bourdieu 1986: 17). Eine wesentliche Aufgabe der Rechtsagenten besteht also gerade darin, die Übersetzung von sozialen Bedürfnissen und Problemen (*social needs*) in rechtliche Kategorien und Konstruktionen zu organisieren – z.B. durch die Entwicklung von subjektiven Rechten – und das Recht entsprechend dem Markt anzupassen. Erst aus dem Wechselspiel von Angebot und Nachfrage ergibt sich die soziale Definition dessen, was als Rechtsproblem angesehen werden kann (Blankenburg 1995: 28). Zwar ist das Angebot an Rechtsdienstleistungen besonders in Deutschland weitgehend bei den Anwälten monopolisiert und reguliert. Die Kräfte sind allerdings so flexibel, dass sie sich einer steigenden Nachfrage anpassen können. Bei hohen oder Überkapazitäten, wie wir sie gegenwärtig erleben, entwickeln

¹⁴ Vgl. Machura (2001a: 91): „Durchgängig findet sich bei Wissenschaftlern Kritik an der Sprache des Rechts und der Gerichte. Sie wird als vielen Bürgern bzw. Angeklagten fremd, geprägt von rechtstechnischen Begriffen und vom ‚elaborierten Sprachcode‘ der Oberschicht, beschrieben. Auch wenn sich der Vorsitzende Richter um Verständlichkeit bemüht, lässt sich das Sprachproblem nicht immer vermeiden. Es ist strukturell angelegt, vor allem durch ein ‚verwissenschaftlichtes‘ dogmatisiertes System des Rechts und entsprechende Formungen des Personals.“

die Rechtsagenten Strategien, um rechtliche Dienstleistungen auszuweiten (dazu auch Bryde 2000: 151 f.).¹⁵

Entscheidung lebensweltlicher Konflikte

Das Verhältnis des juristischen Felds zur sozialen Außenwelt, d.h. zu den anderen sozialen Feldern (vgl. auch Rottlenthner 1984: 338 f.), wird nicht zuletzt dadurch bestimmt, dass rechtliche Instanzen über Konflikte und Problemlagen entscheiden, die außerhalb des rechtlichen Feldes liegen. Die gerichtliche Entscheidung, das Urteil, ist dem Wesen nach ein autorisiertes, öffentliches und offizielles Wort, das im Namen aller gesprochen wird (Bourdieu 1986: 13). Dadurch, dass ‚Recht‘ gesprochen wird, werden soziale Handlungen legitimiert oder delegitimiert, ins Recht oder Unrecht gesetzt. Daraus ergibt sich die besondere *symbolische und sozial-konstitutive Wirkung* von rechtlichen Entscheidungen, die staatlich legitimiert sind und mit Zwangsgewalt durchgesetzt werden können (vgl. Bourdieu 1986: 13). Das Urteil des Gerichts ist damit ein geradezu klassischer Fall eines performativen Sprechakts im Sinne Austins, der die Macht hat, universell anerkannt zu werden. Indem Juristen Recht ‚sprechen‘, instituieren sie zugleich in spezifischer Weise die soziale Welt (vgl. Nour 2008: 189). Gleichermaßen gilt für die normativen Konstruktionen, die bestimmte soziale Praktiken (notwendigerweise) in ein formales Schema pressen und zu ihrer Vereinheitlichung beitragen, etwa indem abweichendes Verhalten mit Sanktionen belegt wird (Bourdieu 1992: 106 f.).

Unbestimmtheit und Bindung

Rechtliche Institutionen sind keine eigenständigen gedanklichen Entitäten. Sie werden erst durch die Praktiken der für sie tätigen Agenten konstituiert. Während der Blick der Rechtsagenten innerhalb des Feldes die tatsächlichen Bindungen, die durch Normen und Dogmatik erzeugt werden, nicht selten

¹⁵ So bieten mittlerweile in vielen Ländern Rechtsanwälte und Agenturen rechtliche Beratung und Unterstützung auch für sozial Schwache oder Minderheitengruppen an, für deren Rechte sie eintreten (vgl. Blankenburg 1995: 55). Eine signifikante Entwicklung auf dem Markt der Rechtsberatung und -vertretung ist gegenwärtig deutschlandweit im Bereich des Sozialrechts zu beobachten. So ist im Zuge der Reform der sozialen Sicherung, insbesondere des Arbeitslosengeldes II (Zusammenlegung mit der Sozialhilfe, sog. ‚Hartz IV‘) eine wahre Klageflut gegen behördliche Entscheidungen zu verzeichnen, die das übliche Maß der Rechtsmobilisierung weit überschreitet (abzulesen an der Sozialgerichtstatistik, s. Statistisches Bundesamt, Rechtspflege Sozialgerichte 2007, Fachserie 10 Reihe 2.7, 2009). Infolgedessen haben sich immer mehr Rechtsanwälte (zusätzlich) auf das Sozialrecht spezialisiert, was auch mit einem zunehmenden Wettbewerb auf dem Markt der Rechtsdienstleister sowie der Gewährung staatlicher Beratungs- und Prozesskostenhilfe zusammenhängt (vgl. zuletzt BVerfG NJW 2009, 3417, 3420).

überschätzt (*doxa*), werden von den außenstehenden Kritikern, die vor allem auf die Unbestimmtheit (*indeterminacy*) des Rechts verweisen, die praktischen institutionellen wie diskursiven Bindungen nicht selten unterschätzt. Rechtsprechung ist auf ein notwendiges Maß an Orthodoxy angewiesen, die Entscheidungen vorhersehbar macht. Gerichte können in gleich oder ähnlich gelagerten Fällen nicht heute so und morgen so entscheiden. Die Herstellung der Gleichförmigkeit der Verfahrensweise ist daher eine wesentliche Aufgabe der richterlichen Praxis: „Was sich bewährt hat und erwartet wird, wiederholt und befolgt man – schon aus pragmatischen Gründen“ (Stegmaier 2009: 279 ff.). Auf Kohärenz und Rechtsanwendungsgleichheit zielt auch die juristische Dogmatik, die ein in einzelnen Rechtsgebieten mittlerweile überaus komplexes Netz von Wissensrelationen beinhaltet, das von Universitätsjuristen wie Praktikern fortlaufend erzeugt, reproduziert und aktualisiert wird.

Arbeitsteilung im juristischen Diskurs

Die einzelne Richterin hat – abgesehen von der Entscheidung des konkreten Falles – in aller Regel keinen maßgebenden Einfluss auf die gültige Interpretation der Normen. Vielmehr ist es ein ganzes *Set* von juristischen Akteuren, die nach den ‚Regeln‘ des Diskurses miteinander streiten und fortlaufend juristische (Be-)Deutungen produzieren. Dabei kommt es innerhalb des juristischen Feldes zu einer strukturellen Arbeitsteilung, die je nach Rechtskultur eine unterschiedliche Gestalt angenommen hat. Das versucht Bourdieu an dem Verhältnis zwischen Universitätsjuristen und praktischen Juristen, die forensisch tätig sind, zu verdeutlichen. So haben in der deutschen und französischen Tradition die Theoretiker eine vorherrschende Stellung bei der Interpretation des Rechts, in der überwiegend vom *case law* beeinflussten anglo-amerikanischen Tradition die Praktiker (vgl. bereits Weber 1921: 491 ff.; 509 ff.). Tendenziell entwickeln die Theoretiker das Recht als ein kohärentes System und schließen es in einen spezifischen Rationalismus ein (vgl. Nour 2008: 186). Die Praktiker orientieren sich hingegen an der konkreten Entscheidungssituation und gehen damit problemorientiert vor. Sie wenden eine Reihe von Arbeitstechniken an, wobei sie, vor allem an den oberen Gerichten, auch auf Wissen aus Lehrbüchern, Kommentaren, Fachzeitschriften und juristischen Datenbanken zurückgreifen. Durch den Spielraum, den sie bei der Bearbeitung vor allem neuartiger Fallkonstellationen verfügen, erneuern die forensischen Juristen das dogmatische Wissen und passen es den Bedürfnissen der Wirklichkeit an (vgl. Bourdieu 1986: 824). In einem zirkulären Prozess assimilieren die Theoretiker durch Rationalisierung und Formalisierung die Innovationen der Praktiker in das System. Umgekehrt

lassen sich die Praktiker durch die Theoretiker legitimieren; sie betrachten sich selbst nur als ‚Rechtsanwender‘, um ihre Praktiken nicht als willkürlich erscheinen zu lassen. Dabei helfen ihnen die Theoretiker dadurch, dass sie die Entscheidungen der Praktiker „harmonisierend ... in ein kohärentes dogmatisches Korpus“ (Schlink 1989: 162) einarbeiten und somit deren Wissenschaftlichkeit bestätigen (oder diese im Einzelfall wissenschaftlich diskutieren und kritisieren; aber auch darin liegt ja letztlich eine Form von wissenschaftlicher Anerkennung). Die Praktiker, insbesondere an den oberen Gerichten, orientieren sich an den Konstruktionen der Wissenschaft, indem sie diese in einzelnen Problemkonstellationen aufgreifen.¹⁶ Gemeinsam zielen Theoretiker und Praktiker damit auf die Mehrung des symbolischen Kapitals des juristischen Feldes. Sie arbeiten an der Konstruktion einer spezifisch juristischen Rationalität (deren ‚Methoden‘ von der Wissenschaft aber bis heute kaum adäquat beschrieben werden, vgl. Hoffmann-Riem 2006; bereits Simon 1975). Im gemeinsamen Diskurs produzieren die Gerichte, die über eine institutionelle Legitimation darüber verfügen, verbindlich Recht zu ‚sprechen‘, im Zusammenspiel mit den anerkannten Rechtsexperten – Professoren und Fachleuten – die ‚herrschende Meinung‘ im juristischen Diskurs (dazu Drosdeck 1989). Diese fungiert wiederum als klassisches Stützungsargument in juristischen Entscheidungen und hilft bei deren Legitimation (vgl. Schlieffen 2005: 438 f.).

Juristen als ‚gardiens de l’hypocrisie collective‘?

So ist es eine Besonderheit, dass führende Juristen mitunter das mangelnde wissenschaftskritische Potential der Jurisprudenz beklagen (vgl. Schlink 1989), dessen Absenz aber geradezu wesensnotwendig in der spezifischen Arbeitsteilung angelegt ist, die auf eine gemeinsame Legitimationsstrategie des juristischen Feldes hinwirkt. Wenn Juristen Juristen kritisieren, dann tun sie dies *juristisch*. In diesem Sinne sind die symbolischen und kommunikativen Strukturen, die innerhalb des Feldes erzeugt werden, – ganz so wie es Luhmann beschreibt – selbstreferentiell. Innerhalb des Systems kreiert das System seine eigenen Operationen. Gleichzeitig verneint bzw. wehrt es sich gegen jede externe Rechtfertigung seiner Praxis. In diesem Sinne verstehе ich auch Bourdieus kritische Wendung von den Juristen als „gardiens de l’hypocrisie collective“ (Bourdieu 1991: 96). Interdisziplinäre Theorieansätze, die den (Ab-)Stand der Rechtswissenschaft gegenüber benachbarten Disziplinen ver-

¹⁶ Es ist zu vermuten, dass der Theorie-Praxis-Transfer besonders dort ausgeprägt ist, wo Universitätsjuristen haupt- oder nebenamtlich Richterfunktionen wahrnehmen, wie dies etwa bei vielen Richter/innen des deutschen Bundesverfassungsgerichts der Fall ist.

ringern (vgl. Grimm 1973: Vorwort) oder das Feld gar in scheinbare ‚Abhängigkeiten‘ gegenüber anderen Fachkulturen bringen – wie z. B. die Soziologie, die das Recht von seinen gesellschaftlichen Entstehungsbedingungen und Funktionen her erklärt – werden an den Rand gedrängt mit der Begründung, sie würden den normativen Geltungsanspruch des Rechts erkennen oder gar negieren¹⁷ (vgl. Bourdieu 1986: 851). Die Rechtstheorie soll dann sogar zu einer „Grenzpostendisziplin“ mutieren, deren Funktion die „Sicherung des Selbstbestandes der Jurisprudenz gegenüber Nachbarwissenschaften“ sein soll (so Jestaedt 2006: 31). Hingegen hat sich die *soziologische Jurisprudenz*¹⁸ gerade als eine Methode innerhalb der Rechtswissenschaften (vgl. Röhle 1987: § 8) entwickelt, um die künstliche Schließung des juristischen Diskurses nach außen (partiell) aufzuheben. Sie kann Innovationen ermöglichen, indem sie neue gesellschaftliche und interdisziplinäre Sichtweisen und Erkenntnisse in den rechtlichen Diskurs einspeist.

VII. Funktionelle Differenzierung und soziale Macht

Zum Schluss möchte ich noch einige Überlegungen zur soziologischen Jurisprudenz anstellen, für die ich an die für Bourdieu und Luhmann gleichermaßen zentrale Frage der gesellschaftlichen Ausdifferenzierung anknüpfe. Die Gesellschaft der ‚Moderne‘ (und ‚Postmoderne‘) wird als eine *funktional* differenzierte Gesellschaft beschrieben. Allerdings gibt es auch heute andere Achsen der gesellschaftlichen Ungleichheit, die das Pramat der funktionalen Ausdifferenzierung in Teilen mehr oder weniger unterlaufen. Differenzierungen entlang sozialer Machtstrukturen sind nach wie vor ein virulentes Problem. Im Selbstverständnis der modernen Gesellschaft werden solche Asymmetrien, die ihren Grund nicht in der Funktion eines gesellschaftlichen Subsystems selbst haben, sondern sich – um in der Terminologie Bourdieus zu bleiben – insgeheim gegen die jeweilige *illusio* eines Feldes durchsetzen,¹⁹

¹⁷ Was aber eine unzutreffende Unterstellung ist. Zur Kritik am instrumentalistischen Rechtsdenken lesenswert Tamanaha 2006.

¹⁸ Zur geläufigen Unterscheidung zwischen ‚soziologischer Jurisprudenz‘ und ‚Soziologie des Rechts‘ s. Machura 2001b: 41 ff.

¹⁹ Es gibt hier tatsächlich eine Verschleierungswirkung im öffentlichen Diskurs, die darauf angelegt ist, soziale Asymmetrien, die angeblich nicht (mehr) existieren, zu legitimieren. So stellt Hartmann (2002: 180) in seiner umfassenden Elitestudie fest, dass mit dem ständigen Verweis auf das Prinzip der ‚Leistungsgerechtigkeit‘ „nicht nur die entscheidenden Karrierevorteile, die Bürgerkinder aufgrund ihrer Herkunft besitzen, vollkommen ignoriert“ werden, sondern damit zugleich versucht wird, „die daraus resultierenden, immer krasser werdenden Unterschiede in Macht und Einkommen öffentlichkeitswirksam zu legitimieren.“

als unerwünscht betrachtet. Sie stellen sich mit anderen Worten als ‚dysfunktional‘ dar.

Wenn nun die Ausdifferenzierung in mannigfache Funktionsbereiche, Systeme oder Felder *das* Charakteristikum der heutigen Gesellschaft ist (und in ihrem Selbstverständnis sein soll), so muss es zugleich die Aufgabe wissenschaftlicher Analyse sein, neben der theoretischen Erfassung und Beschreibung dieser funktionalen Differenzierung der Frage nachzugehen, inwiefern die sozialen Bereiche, Systeme oder Felder *tatsächlich* rein funktional gegenüber einander ausdifferenziert sind. Es ist in diesem Sinn kritisch zu beleuchten, ob und inwiefern soziale Stratifikationen und Asymmetrien die funktionale Differenzierung (noch) durchwirken, mit anderen Worten: die Systemgrenzen überlagern. Daraus lassen sich, wie ich im Folgenden andeutungsweise zeigen möchte, zugleich normative Folgerungen für eine soziologisch fundierte Theorie der Grundrechtsinterpretation ableiten. Ich beziehe mich dabei auf Luhmanns Arbeit zu den ‚Grundrechten als Institution‘ (1965).

Grundrechte als Institution

Nach Luhmann soll es Aufgabe der Grundrechte sein, den hohen Grad an gesellschaftlicher Differenzierung der verschiedenen Subsysteme zu stabilisieren und gegen eine Politisierung der Sozialordnung abzuschirmen (Luhmann 1965: 187). Der Staat ist nach Luhmanns Verständnis – ähnlich wie bei Weber und Bourdieu – nicht eine übergeordnete Sinn- und Wirkeinheit mit umfassendem Herrschafts- und Steuerungsanspruch, sondern ein funktional spezialisiertes Subsystem der Gesellschaft zur Herstellung verbindlicher Entscheidungen. Die beim Staat zentralisierte Macht tendiert freilich dazu, die leistungsbegründenden Systemgrenzen zu überschreiten. Auf diese Gefahr antworten die Grundrechte nach Luhmann, indem sie die Grenzen zwischen verschiedenen Subsystemen der Gesellschaft und vor allem gegenüber dem politischen System absichern. Die Schutzfunktion der Grundrechte lässt sich entsprechend in vier Richtungen aufgliedern: „die Konstitution der Persönlichkeiten, die Generalisierung der Verhaltenserwartungen, die wirtschaftliche Bedarfsdeckung und die verbindlichen Problementscheidungen“ (Luhmann 1965: 189).

Damit benennt Luhmann zweifellos eine wesentliche Funktion des liberalen Grundrechtsschutzes. Allerdings übersieht er die soziale Abhängigkeit der Freiheitsausübung. Zwar räumt er ein, dass die funktionale Differenzierung in unterschiedlichen Bereichen und Ebenen der Gesellschaft unterschiedlich stark verwirklicht ist (vgl. Luhmann 1965: 195f.). Doch geht in Luhmanns Analyse, wie auch Grimm hervorhebt, der grundlegende personale Ansatz der Grundrechte, die Gewährleistung von Selbstbestimmung des Individu-

ums gegenüber gesellschaftlicher Macht, verloren: „Ein wesentliches Thema der modernen Grundrechtstheorie, die konkreten Freiheitsgefahren, die dem einzelnen von sozialer Macht drohen, verschwindet unter diesen Umständen aus der Diskussion“ (Grimm 1982: 61; zur Kritik am liberalen Grundrechtsparadigma s. auch Habermas 1994: 300; 306 ff.).

Soziale Selbstbestimmung als ein Kernelement der Grundrechtstheorie

Kern der modernen Menschenrechtsidee ist die Sicherung von Würde und gleicher Freiheitsentfaltung aller Menschen. Freiheit bedeutet in diesem Zusammenhang „Vorrang der Selbstbestimmung vor der Außendeterminierung, Möglichkeit zum Entwurf eines eigenen Lebensplans, Schaffung umgebender Verhältnisse, die dem günstig sind, aber stets mit der Maßgabe gleichen Anspruchs für alle“ (Grimm 1991: 98; 319 f.; ähnlich Dahrendorf 1961: 387 ff.). Damit verbunden ist auch die Aufgabe, solche gesellschaftlichen Normen und Institutionen möglichst zu beseitigen, die die individuelle Selbstentfaltung unnötig beschränken und einzelne Personen oder Gruppen ohne anerkennenswerten Grund privilegieren und andere deklassieren. Die Grundrechte beinhalten folglich auch die Forderung nach Herstellung einer Sozialordnung, welche individuelle Freiheit in Form von Selbstbestimmung – unabhängig von sozialer und ethnischer Herkunft, Geschlecht, Rasse, Glauke, sexueller Identität usf. – ermöglicht. In diesem Sinn ist die Schutzfunktion der Grundrechte nicht nur gegen den „Machtkreis des politischen Systems“ (Luhmann 1965: 200), sondern auch gegen gesellschaftliche Praktiken der Macht zu richten, die in unterschiedlichen sozialen Feldern wirksam werden oder auf diese derart einwirken, dass sie ihre jeweilige funktionale Eigengesetzlichkeit – den feldspezifischen *Nomos* im Sinne Bourdieus – in freiheitsbeschränkender Weise unterlaufen. Der Grundrechtsschutz wirkt dabei nicht unmittelbar, sondern wird durch verschiedene Institutionen, die über den Grundrechtsschutz wachen, vermittelt. In diesem Zusammenhang kommt dem juristischen Feld und seinen Institutionen eine wichtige Funktion zu.²⁰

Gerade in der spannungsgeladenen Diskussion zwischen eher sozial-deterministischen und individualistischen Ansätzen bietet Bourdieus Habitus-Feld-Konzept, mit dem er sozial-strukturelle und anthropologische Elemente verbindet, eine soziologische Theorie der Selbstbestimmung, welche die soziale ‚Gebundenheit‘ des Menschen anerkennt. Damit werden die „Bedingungen der Möglichkeit individueller Freiheit“ (Dahrendorf 1961: 386 ff.;

²⁰ So versteht das Bundesverfassungsgericht seit seiner Lüth-Entscheidung die Grundrechte als Grundsatznormen, die in die gesamte Rechtsordnung ‚ausstrahlen‘, d.h. von allen staatlichen wie juristischen Institutionen beachtet werden müssen (s. BVerfGE 7, 198, 205; vgl. auch Alexy 2006; kritisch im Sinne eines prozeduralistischen Verständnisses Habermas 1994: 311 ff.).

für die Grundrechtstheorie: Albers 2005: 30) fassbar. Eine sozialkonstruktivistische Theorie bietet mithin einen Ansatzpunkt für das in der Grundrechtsdogmatik stark diskutierte Problem, wie ‚Freiheit‘ im sozialen Kontext angemessen verstanden werden und juristisch-konstruktiv erfasst werden kann. Durch die Ausarbeitung eines entsprechenden theoretischen Ansatzes könnte ein Beitrag geleistet werden, um in Bezug auf einzelne grundrechtlich geschützte Bereiche individuelle Positionen und Rechte zu formulieren, die (auch) aus der Sozialität des Menschen versteh- und begründbar sind (vgl. bereits Suhr 1976).

Mit der Rückführung des ‚Rechts‘ auf die soziale Handlung soll folglich nicht nur das ‚Programm‘ Webers für eine verstehende und erklärende Rechtssoziologie aufgenommen werden. Es geht auch um eine Humanisierung soziologischer ‚Großtheorien‘ (vgl. auch Baer 2006: 12; Mahlmann 2008: 272 ff.) und um die Schaffung von Anschlussstellen an Ethik, Anthropologie und (Sozial-)Psychologie im Rahmen soziologischer Jurisprudenz.

Literatur

- AAKEN, ANNE VAN (2003) „Rational Choice“ in der Rechtswissenschaft, Baden-Baden.
- ALBERS, MARION (2005) Informationelle Selbstbestimmung, Baden-Baden.
- ALEXY, ROBERT (2006) Theorie der Grundrechte, 5. Auflage, Frankfurt a. M.
- BAER, SUSANNE (2006) „Der Bürger“ im Verwaltungsrecht, Tübingen.
- BARLÖSIUS, EVA (2006) Pierre Bourdieu, Frankfurt M./New York.
- BERGER, PETER L. / LUCKMANN, THOMAS (1969/2007) Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit, 21. unveränderte Aufl. 2007, Frankfurt a.M. (Orig. The Social Construction of Reality, New York 1966).
- BLANKENBURG, ERHARD (1980) Mobilisierung von Recht, Zeitschrift für Rechtssoziologie (ZfRSoz) 1: 33–64.
- BLANKENBURG, ERHARD (1995) Mobilisierung des Rechts, Berlin und Heidelberg.
- BOHN, CORNELIA (2005) Eine Welt-Gesellschaft. Operative Gesellschaftskonzepte in den Sozialtheorien Luhmanns und Bourdieus, in: Colliot-Thélène/François, Etienne/Gebauer, Gunter (Hrsg.) Pierre Bourdieu: Deutsch-französische Perspektiven, Frankfurt a. M.: 43–78.
- BONGAERTS, GREGOR (2008) Verdrängung des Ökonomischen – Bourdieus Theorie der Moderne, Bielefeld.
- BOURDIEU, PIERRE (1976) Entwurf einer Theorie der Praxis – auf der ethnologischen Grundlage der kabylischen Gesellschaft, Frankfurt a. M. (Orig. Esquisse d'une théorie de la pratique, précédé de trois études d'ethnologie kabyle, Genf 1972).

- BOURDIEU, PIERRE (1982) *Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft*, Frankfurt a.M. (Orig. *La distinction. Critique sociale du jugement*, Paris 1979).
- BOURDIEU, PIERRE (1986) *La force du droit. Elements pour une sociologie du champ juridique*, *Actes de la recherche en sciences sociales* 64: 3–19.
- BOURDIEU, PIERRE (1991) *Les juristes, gardiens de l'hypocrisie collective*, Comaille, J./Chazel, F. (Hrsg.) *Normes juridiques et régulation sociale*, Paris: 95–99.
- BOURDIEU, PIERRE (1992) *Rede und Antwort*, Frankfurt a.M. (Orig. *Choses dites*, Paris 1987).
- BOURDIEU, PIERRE (1993) *Sozialer Sinn*, Frankfurt a.M. (Orig. *Le sens pratique*, Paris 1980).
- BOURDIEU, PIERRE (1998) *Vom Gebrauch der Wissenschaft – Für eine klinische Soziologie des wissenschaftlichen Feldes*, Konstanz (Orig. *Les usages sociaux de la science. Pour une sociologie clinique du champ scientifique*, Paris 1997).
- BOURDIEU, PIERRE (2001) *Meditationen. Zur Kritik der scholastischen Vernunft*, Frankfurt a.M. (Orig. *Méditations pascaliennes*, Paris 1997).
- BOURDIEU, PIERRE (2002) *Ein soziologischer Selbstversuch*, Frankfurt a.M.
- BOURDIEU, PIERRE / WACQUANT, Loïc J.D. (1996) *Reflexive Anthropologie* (Orig. *Réponses pour une anthropologie réflexive*, Paris 1992).
- BRYDE, BRUN-OTTO (2000) *Juristensoziologie*, in: Wenz, Edgar Michael/Dreier, Horst (Hrsg.) *Rechtssoziologie am Ende des 20. Jahrhunderts*, Tübingen: 137–155.
- BRYDE, BRUN-OTTO (2002) *Rechtssoziologische Anmerkungen zur Diskussion über die Reform der Juristenausbildung*, in: Stempel, Dieter/Rasehorn, Theo (Hrsg.) *Empirische Rechtssoziologie – Gedenkschrift für Wolfgang Kaupen*, Baden-Baden: 213–222.
- BUSSE, DIETRICH (1992) *Recht als Text – Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution*, Tübingen.
- CHRISTENSEN, RALPH / KUDLICH, HANS (2001) *Theorie richterlichen Begründens*, Berlin.
- DAHRENDORF, RALF (1959/2006) *Homo Sociologicus – Ein Versuch zur Geschichte, Bedeutung und Kritik der Kategorie der sozialen Rolle*, 16. erweiterte Auflage, Wiesbaden.
- DAHRENDORF, RALF (1961) *Gesellschaft und Freiheit – Zur soziologischen Analyse der Gegenwart*, München.
- DROSDECK, THOMAS (1989) *Die herrschende Meinung – Autorität als Rechtsquelle*, Berlin.
- DROSDECK, THOMAS (1997) *Der Rechtsfall als Konstrukt*, in: Schmid, Jeannette/Drosdeck, Thomas/Koch, Detlef (Hrsg.) *Der Rechtsfall – ein richterliches Konstrukt*, Baden-Baden: 5–30.

- DURKHEIM, EMILE (1893/1992) Über soziale Arbeitsteilung, Frankfurt a.M. 1992 (Orig.: *De la division du travail social*, Paris 1893/1930).
- EHRLICH, EUGEN (1913/1967) Grundlegung der Soziologie des Rechts, 3. unveränderte Auflage, Berlin.
- EIDENMÜLLER, HORST (1995) Effizienz als Rechtsprinzip – Möglichkeiten und Grenzen der ökonomischen Analyse des Rechts, Tübingen.
- ESSER, JOSEF (1972) Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung, 2. Auflage, Kronberg/Ts.
- FISCHER-LESCANO, ANDREAS (2005) Globalverfassung: Die Geltungsbegründung der Menschenrechte, Weilerswist.
- FISCHER-LESCANO, ANDREAS / TEUBNER, GUNTHER (2006) Regime-Kollisionen. Zur Fragmentierung des globalen Rechts, Frankfurt a.M.
- FROMMEL, MONIKA (1981) Die Rezeption der Hermeneutik bei Karl Larenz und Josef Esser, Ebelsbach.
- GADAMER, HANS-GEORG (1960/1990) Hermeneutik Bd. I: Wahrheit und Methode – Grundzüge einer philosophischen Hermeneutik, 6. Auflage, Tübingen.
- GALANTER, MARC (1974) Why the „Haves“ Come Out Ahead: Speculations on the Limits of Legal Change, *Law and Society Review* 9: 95–159.
- GARCIA-VILLEGAS, MAURICIO (2004) On Pierre Bourdieu’s Legal Thought, *Droit et Société* 56–57: 57–71.
- GARCIA-VILLEGAS, MAURICIO (2006) Comparative Sociology of Law: Legal Fields, Legal Scholarships and Social Sciences in Europe and the United States, Vol. 31: 343–382.
- GRIMM, DIETER (1969) Recht und Politik, *Juristische Schulung* (JuS) 9: 501–510.
- GRIMM, DIETER (1982) Grundrechte und soziale Wirklichkeit – Zum Problem eines interdisziplinären Grundrechtsverständnisses, in: Hassemer, Winfried/Hoffmann-Riem, Wolfgang/Limbach, Jutta (Hrsg.) *Grundrechte und soziale Wirklichkeit*, Baden-Baden.
- GRIMM, DIETER (1987) Recht und Staat in der bürgerlichen Gesellschaft, Frankfurt a.M.
- GRIMM, DIETER (1991) Die Zukunft der Verfassung, Frankfurt a.M.
- GRIMM, DIETER (Hrsg.) (1973) *Rechtswissenschaften und Nachbarwissenschaften* Band 1, Frankfurt a.M.
- HANNKEN-ILLJES, KATI (2005) „Keine Logik!“ – Das Aufeinandertreffen verschiedener Argumentationsfelder in strafrechtlichen Verfahren, in: Lerch, Kent D. (Hrsg.) *Sprache des Rechts* Bd. II, *Recht verhandeln: Argumentieren, Begründen und Entscheiden im Diskurs des Rechts*, Berlin: 219–234.
- HABERMAS, JÜRGEN (1994) Faktizität und Geltung, 4. Auflage, Frankfurt a.M.

- HARTMANN, MICHAEL (2002) Der Mythos von den Leistungseliten. Spitzenkarrieren und soziale Herkunft in Wirtschaft, Politik, Justiz und Wissenschaft, Frankfurt a.M.
- HOFFMANN-RIEM, WOLFGANG (2006) Die Klugheit der Entscheidung ruht in ihrer Herstellung – selbst bei der Anwendung von Recht, in: Scherberg, Arno et al. (Hrsg.) Kluges Entscheiden, Tübingen: 3–23.
- JAESTEDT, MATTHIAS (2006) Das mag in der Theorie richtig sein ... Vom Nutzen der Rechtstheorie für die Rechtspraxis, Tübingen.
- KÄHLER, LORENZ (2004) Strukturen und Methoden der Rechtsprechungsänderung, Baden-Baden.
- KNEER, GEORG (2004) Differenzierung bei Luhmann und Bourdieu. Ein Theorievergleich, in: Nassehi, Armin/Nollmann, Gerd (Hrsg.) Bourdieu und Luhmann. Ein Theorievergleich, Frankfurt a.M.: 25–56.
- KRAIS, BEATE / GEBAUER, GUNTER (2002) Habitus, 2. Auflage, Bielefeld.
- LAUTMANN, RÜDIGER (1972) Justiz – Die stille Gewalt, Frankfurt a. M.
- LUDWIG-MAYERHOFER, WOLFGANG (1997) Kommunikation in jugendstrafrechtlichen Hauptverhandlungen – Von der Grenze rechtlicher und soziologischer Modelle, Zeitschrift für Rechtssoziologie 18: 180–204.
- LUHMANN, NIKLAS (1965) Grundrechte als Institution, Berlin.
- LUHMANN, NIKLAS (1995) Das Recht der Gesellschaft, Frankfurt a. M.
- MACHURA, STEFAN (2001a) Fairneß und Legitimität, Baden-Baden.
- MACHURA, STEFAN (2001b) German Sociology of Law, The American Sociologist 32: 41–60.
- MACHURA, STEFAN (2006) Der Einfluss der Parteien auf die dritte Gewalt, in: Walkenhaus, Ralf/Machura, Stefan/Nahamowitz, Peter/Treutner, Erhard (Hrsg.) Staat im Wandel. Festschrift für Rüdiger Voigt, Stuttgart: 263–280.
- MADSEN, MIKAEL RASK / DEZALAY, YVES (2002) The Power of the Legal Field: Pierre Bourdieu and the Law, in: Banakar, Reza/Travers, Max (Hrsg.) An Introduction to Law and Social Theory, Oxford: 189–204.
- MAHLMANN, MATTHIAS (2008) Elemente einer ethischen Grundrechtstheorie, Baden-Baden.
- MORLOK, MARTIN / KÖLBEL, RALF (2001) Rechtspraxis und Habitus, Rechtstheorie 32: 289–304.
- MORLOK, MARTIN / KÖLBEL, RALF / LAUNHARDT, AGNES (2000) Recht als soziale Praxis, Rechtstheorie 31: 15–46.
- MÜLLER, FRIEDRICH / CHRISTENSEN, RALPH (2004) Juristische Methodik Bd. I: Grundlagen Öffentliches Recht, 9. Auflage, Berlin.
- NOUR, SORAYA (2008) Bourdieus juridisches Feld: Die juridische Dimension der sozialen Emanzipation, in: Buckel, Sonja/Christensen, Ralph/Fischer-Lescano, Andreas (Hrsg.) Neue Theorien des Rechts, 2. Auflage, Stuttgart: 179–199.

- OCQUETEAU, FRÉDÉRIC / SOUBIRAN-PAILLET, FRANCINE (1996) Champ juridique, juristes et règles de droit: une sociologie entre disqualification et paradoxe, *Droit et Société* 32: 9–26.
- RAISER, THOMAS (2007) *Grundlagen der Rechtssoziologie*, 4. neugef. Auflage, Tübingen.
- REHBEIN, BOIKE (2006) *Die Soziologie Pierre Bourdieus*, Konstanz.
- RENNIG, CHRISTOPH / MACHURA, STEFAN (1999) Die Zusammenarbeit zwischen Schöfften und Berufsrichtern, in: Lieber, Hasso/Sens, Ursula (Hrsg.) *Ehrenamtliche Richter. Demokratie oder Dekoration am Richtertisch?*, Wiesbaden: 65–70.
- RÖHL, KLAUS F. (1987) *Rechtssoziologie: Ein Lehrbuch*, Köln, im Internet: www.ruhr-uni-bochum.de/rsozinfo.
- RÖHL, KLAUS F. (2005) Auflösung des Rechts, in: Lorenz, Stephan/Trunk, Alexander/Eidenmüller, Horst/Wendehorst, Christiane/Adloff, Johannes (Hrsg.) *Festschrift für Andreas Heldrich zum 70. Geburtstag*, München: 1161–1175.
- ROTTLEUTHNER, HUBERT (1982) Abschied von der Justizforschung? – Für eine Rechtssoziologie ‚mit mehr Recht‘, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* (ZfRSoz) 3: 82–119.
- ROTTLEUTHNER, HUBERT (1984), Zur Ausdifferenzierung der Justiz – Einige theoretische Folgerungen, in: ders. (Hrsg.) *Rechtssoziologische Studien zur Arbeitsgerichtsbarkeit*, Baden-Baden.
- ROTTLEUTHNER, HUBERT (1986) Justizforschung, in: *Ergänzbares Lexikon des Rechts*, Neuwied (Loseblattausgabe) 3/100.
- ROUSSEL, VIOLAINE (2004) Le droit et ses formes. Éléments de discussion de la sociologie du droit de Pierre Bourdieu, *Droit et Société* 56–57: 41–56.
- SAVIGNY, FRIEDRICH CARL VON (1840/1967) *Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft*, Heidelberg.
- SCHEFFER, THOMAS (2003) Die Karriere rechtswirksamer Äußerungen – Ansatzpunkte einer historiographischen Diskursanalyse der Gerichtsverhandlung, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 24: 151–181.
- SCHEFFER, THOMAS (2005) Courses of Mobilisation: Writing Systematic Micro-Histories on Legal Discourse, in: Tavers, Max/Banakar, Reza (Eds.) *Theory and Method in Socio-Legal Research*, Oxford and Portland Oregon: 75–89.
- SCHEFFER, THOMAS (2007) On procedural discoursivation – or how local utterances are turned into binding facts, *Language and Communication* 27: 1–27.
- SCHERZBERG, ARNO (2008) Über Klugheit und Rationalität, in: Scherzberg, Arno et al. (Hrsg.) *Klugheit: Begriff – Konzepte – Anwendungen*, Tübingen: 25–44.
- SCHLIEFFEN, KATHARINA VON (2001) Rhetorik und rechtsmethodologische Aufklärung, *Rechtstheorie* 32: 175–196.
- SCHLIEFFEN, KATHARINA VON (2005) Zur topisch-pathetischen Ordnung juristischen Denkens – Resultate empirischer Rhetorikforschung, in: Lerch, Kent D. (Hrsg.) *Sprache des Rechts Bd. II, Recht verhandeln: Argumentieren, Begründen und Entscheiden im Diskurs des Rechts*, Berlin: 405–448.

- SCHLINK, BERNHARD (1989) Die Entthronung der Staatsrechtswissenschaft durch die Verfassungsgerichtsbarkeit, *Der Staat* 28: 161–172.
- SCHMITT, CARL (1912) *Gesetz und Urteil. Eine Untersuchung zum Problem der Rechtspraxis*, Berlin.
- SCHÜNEMANN, BERND (1983) Experimentelle Untersuchungen zur Reform der Hauptverhandlung in Strafsachen, in: Kerner, Hans-Jürgen/Kury, Helmut/Sessar, Klaus (Hrsg.) *Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle, Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung* Bd. 6, 2. Tb., Köln: 1109–1151.
- SCHÜTZ, ALFRED (1932/1974) *Der sinnhafte Aufbau der sozialen Welt: Eine Einleitung in die verstehende Soziologie*, 2. Auflage, Frankfurt a.M.
- SIMON, DIETER (1975) *Die Unabhängigkeit des Richters*, Darmstadt.
- SIMON, DIETER (2009) Vom Rechtsstaat in den Richterstaat?, Vortrag gehalten beim Berliner Arbeitskreis Rechtswirklichkeit (Manuskript), Berlin,
www.rechtswirklichkeit.de/dokumente/vortrag_simon.pdf.
- SOBOTA, KATHARINA (1990a) *Sachlichkeit, Rhetorische Kunst der Juristen*, Frankfurt a.M.
- SOBOTA, KATHARINA (1990b) Reflexion und Imitation in der Rechtsmethodik, in: Denninger, Erhard/Hinz, Manfred O./Mayer-Tasch, Cornelius/Roellecke, Gerd (Hrsg.) *Kritik und Vertrauen – Festschrift für Peter Schneider*, Frankfurt a. M.: 501–514.
- STEGMAIER, PETER (2009) *Wissen, was Recht ist – Richterliche Rechtspraxis aus wissenssoziologisch-ethnographischer Sicht*, Wiesbaden.
- SUHR, DIETER (1976) *Entfaltung des Menschen durch die Menschen. Zur Grundrechtsdogmatik der Persönlichkeitsentfaltung, der Ausübungsgemeinschaften und des Eigentums*, Berlin.
- TAMANAH, BRIAN Z. (2006) *Law as a Means to an End. Threat to the Rule of Law*, Cambridge.
- VAUCHEZ, ANTOINE (2008) The Force of a Weak Field: Law and Lawyers in the Government of the European Union (For a Renewed Research Agenda), *International Political Sociology* 2: 128–144.
- WEBER, MAX (1921/1976), *Wirtschaft und Gesellschaft*, 5. unveränderter Nachdruck der revidierten Studienausgabe von 1972, Tübingen.
- WOHLRAPP, HARALD (2005) Argumente stehen in einem Text nicht wie Gänseblumen in der Wiese herum – Eine Kritik an Katharina Sobotas empirischer Rechtstextanalyse, in: Lerch, Kent D. (Hrsg.) *Die Sprache des Rechts* Bd. II: Recht verhandeln, Berlin/New York: 549–592.
- ZAMBONI, MAURO (2007) The “Social” in Social Law: An Analysis of a Concept in Disguise, http://works.bepress.com/mauro_zamboni/1.

